

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



35 Jahre Schüler-Unfallversicherung

„Stichsichere“ Systeme in Krankenhäusern

Kommandant – Wie fit ist Deine Feuerwehr?



» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Bäume an der Landstraße
- ▶ Kinder im Auto besser sichern

» Im Blickpunkt

Seite 4–7

- ▶ 35 Jahre Schüler-Unfallversicherung – soziale Absicherung und Haftungsschutz

» Prävention

Seite 8–21

- ▶ Kommandant – Wie fit ist Deine Feuerwehr?
- ▶ Sportaculum 2006 – Faszination WM 2006: Freunde zu Gast in Bayern
- ▶ Serie: Sicherheit in Sparkassen
- ▶ Erste Hilfe in schwierigem Gelände
- ▶ Inferforst 2006: Forstsprühfarben – Was verbirgt sich im Nebel?
- ▶ Strengere EU-Lärm-Grenzwerte
- ▶ Ergebnisse eines Praxistests: „Stichsichere“ Systeme in Krankenhäusern



- ▶ CD-ROM: „Rückengerechtes Arbeiten im Gesundheitsdienst“
- ▶ Olympischer Geist in Waldkraiburg

» Recht und Reha

Seite 22–23

- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil

» Intern

Seite 24–27

- ▶ Punktlandung: Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2005
- ▶ Leitender Sicherheitsingenieur im Ruhestand
- ▶ ConSozial 2006

» Bekanntmachungen

Seite 27

- ▶ Sitzungstermine

» SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.



„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 4/2006 (Oktober/November/Dezember 2006).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titze

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Elmar Lederer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: DVR: S. 3; Bayer. GUVV: Titel, S. 5, S. 9, S. 13–18, S. 24–27, U 4; UK Hessen: S. 6, S. 23; BFZ Peters: S. 21

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

Als ob man gegen eine Wand fährt: Bäume an der Landstraße

Wunderschön sind sie im Herbst, die Bäume. Ihre buntgefärbten Blätter hellen so manchen grauen Tag auf. Auch viele Landstraßen in Bayern sind immer noch mit Bäumen gesäumt. Aber hier sind sie vor allem eines: lebensbedrohlich. Denn wer mit dem Auto an einen Baum prallt, hat ein sechs Mal höheres Risiko zu sterben, als wenn das Auto von der Fahrbahn abkommt und nicht auf ein Hindernis auffährt.

Ein Viertel aller tödlichen Unfälle auf deutschen Straßen sind Baumunfälle. Fast alle passieren, ohne dass ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist. Dämmerung und Dunkelheit, eine nasse oder glatte Fahrbahn sowie Blätter auf der Straße sind besonders große Unfallgefahren. Gerade im Herbst und im Winter ist doppelte Vorsicht gefragt. Trotzdem fahren die meisten Fahrer auf baumbestandenen Straßen zu schnell. Bis zu 70 Prozent werden die Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Spitze überschritten.

Denn Kraftfahrer nehmen Bäume am Straßenrand nicht als die große Gefahr wahr, die sie sind. Enge Kurven, schmale Straßen oder Stellen mit Wildwechsel



Bildquelle: DVR

gelten als wesentlich riskanter. Erst auf Platz zehn der gefährlichen Straßenaspekte werden Bäume genannt, die dicht am Straßenrand stehen.

Außerdem meinen viele Kraftfahrer, dass sie im Ernstfall zwischen zwei Bäumen hindurch fahren können. Ein fataler Irrtum. Denn die Bäume einer Allee werden

beim Abkommen von der Fahrbahn zur geschlossenen Wand. Schon bei geringer Geschwindigkeit ist ein Hindurchfahren zwischen den Bäumen nicht mehr möglich. Deshalb ist an baumbestandenen Landstraßen besonders wichtig: an das „Baumrisiko“ denken, Geschwindigkeitsgrenzen beachten, genügend Zeit für die Fahrt einplanen. (DVR)

ELTERN IN DER PFLICHT

Kinder im Auto besser sichern

Nur zur Schule zwei Straßen weiter, weil's regnet mit dem Auto. Auf der kurzen Strecke müssen die Kinder nicht angeschnallt werden – oder? Falsch! Kinder müssen immer gesichert werden, egal wie kurz der Weg ist.

Wie wichtig das ist, zeigen nach wie vor die Unfallzahlen. Mehr als 37.000 Kinder unter 15 Jahren verunglückten im

Jahr 2004 im Straßenverkehr, 153 davon tödlich. Jedes zweite getötete Kind kommt als Pkw-Insasse ums Leben, meist weil es gar nicht oder nur fehlerhaft gesichert war.

Kinder müssen in geeigneten Kinderückhaltesystemen gesichert sein. Je nach Alter, Gewicht und Größe kann das zum Beispiel eine Babyschale, ein

Kindersitz oder eine Sitzerhöhung sein. Wichtig: Werden so genannte „Reboard-Systeme“ – also gegen die Fahrtrichtung montierte Vorrichtungen – auf dem Beifahrersitz verwendet, muss der Airbag zwingend ausgeschaltet werden. Generell dürfen Kinder erst ab einer Körpergröße von 150 cm und ab 12 Jahren die Erwachsenengurte anlegen. (DVR)

35 Jahre Schüler-Unfallversicherung

Bereits im Jahre 1967 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall einer 13-jährigen Schülerin, die sich beim Sportunterricht schwer verletzt hatte, grundlegend festgestellt: „Es steht einem sozialen Rechtsstaat an, einem Schulkind, das ihm mit der Einschulung anvertraut wird, in geeigneter Weise Fürsorge zuteil werden zu lassen und Vorsorge dafür zu treffen, dass ihm bei schweren Körperschäden, die es durch einen Unfall als Folge einer schulischen Maßnahme ... erleidet, eine angemessene öffentlich-rechtliche Entschädigung gewährt wird, auf die es selbst einen Anspruch hat.“

In Erfüllung dieses Handlungsauftrags hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. April 1971 den bis dahin nur für die berufliche Ausbildung in Betrieben und Schulen geltenden Unfallversicherungsschutz auf Schüler allgemein bildender Schulen, Studierende an Hochschulen und Kinder in Kindergärten ausgedehnt und damit quasi „über Nacht“ rund zwölf Millionen junge Menschen in die gesetzliche Unfallversicherung (UV) einbezogen. Mittlerweile sind es aufgrund der Deutschen Einheit und der Ausweitung der Versicherungstatbestände (seit 1989: vorbereitende Maßnahmen wie Schulreifeuntersuchungen, Hochschuleingangstests; seit 1997: Mittagsbetreuung in Schulen, Besuch von Kindertageseinrichtungen; seit 2005: Kinder bei Betreuung in Tagespflege) rund 17 Millionen versicherte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Im Verlauf dieser 35 Jahre seit Einführung der Schüler-UV hatten sich die zuständigen UV-Träger (Gemeindeunfallversicherungsverbände bzw. Unfallkassen der Länder), aber auch die Sozialgerichtsbarkeit bis hin zum Bundessozialgericht (BSG) in einer Vielzahl von Fällen mit

Grenzfragen des Versicherungsschutzes zu befassen. Die gesetzlichen Vorgaben konnten dabei nur sehr eingeschränkt einfache und klare Lösungen bieten. Der Gesetzgeber hatte nämlich die Einfügung der Schüler-UV in das seinerzeit noch in der Reichsversicherungsordnung (RVO) – jetzt: Sozialgesetzbuch (SGB) VII – geregelte Recht der gesetzlichen UV mit der Änderung beziehungsweise Ergänzung von nur wenigen Paragraphen vorgenommen. So blieb es Verwaltung und Rechtsprechung überlassen, die zur Arbeitnehmer-UV bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der RVO unter Beachtung der hierzu ergangenen Rechtsprechung auch auf die Schüler, Studierenden und Kindergartenkinder anzuwenden.

Die juristische Grenzziehung wurde (und wird) dabei maßgeblich von den Besonderheiten des schulischen Bereichs und dem Alter der Versicherten beeinflusst. Dies sollen die nachfolgenden Ausführungen – die sich primär auf den Bereich der Schüler konzentrieren – verdeutlichen.

Schule ist nicht nur Schule

Zum Schulbesuch gehören insbesondere der Besuch des Unterrichts einschließlich der Pausen, Prüfungen und sonstiger schulischer Veranstaltungen wie Schulausflüge, Schulreisen, Tätigkeiten in der Schülermitverwaltung. Maßgeblich für die Zuordnung ist im Regelfall der Lehrplan. Zum Schulbesuch zählt allerdings auch die Teilnahme an solchen Veranstaltungen, die zwar nicht in den Lehrplan aufgenommen sind, aber in einer wesentlichen inneren Beziehung zur Ausbildung in der Schule stehen. Dies gilt zum Beispiel für eine Skifreizeit in den Osterferien, wenn die beteiligten Eltern und Schüler davon ausgehen können, dass die Freizeit als Schulveranstaltung durchgeführt wird. Eine etwa fehlende Genehmigung der

Veranstaltung seitens der Schulaufsichtsbehörde steht nach Auffassung des BSG dem Versicherungsschutz der teilnehmenden Schüler dann nicht entgegen.

Schulischer Verantwortungsbereich

Im Rahmen der Schüler-UV wird primär der schulbedingte Aufenthalt in einem fremden Obhutsverhältnis unter Versicherungsschutz gestellt (vgl. das eingangs zitierte BGH-Urteil) und nicht – wie bei Arbeitnehmern – die Tätigkeit für einen Dritten nach dessen Anweisungen. Aus der Formulierung „während des Schulbesuchs“ in dem gesetzlichen Versicherungstatbestand hat die Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen gefolgert, dass bei den Schülern allgemein bildender Schulen (ebenso wie bei den Schülern an berufsbildenden Schulen) nicht von einem umfassenden Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule auszugehen ist. Außerhalb dieses Verantwortungsbereichs besteht grundsätzlich auch bei solchen Tätigkeiten kein Versicherungsschutz, die im wesentlichen inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, wie etwa beim privaten Nachhilfeunterricht oder bei der Erledigung von Hausaufgaben.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1997 hat der Gesetzgeber über die eigentlichen Schulveranstaltungen hinaus auch die schulische Betreuung unmittelbar vor und nach dem Unterricht unter den Schutz der gesetzlichen UV gestellt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Schule diese Betreuung (die in der Regel als Mittags- beziehungsweise Hausaufgabenbetreuung angeboten wird) selbst durchführt oder an der Maßnahme zumindest in geeigneter Form (Bereitstellung von Räumen, Einflussnahme auf die inhaltliche Ausgestaltung usw.) beteiligt ist.



Der Versicherungsschutz bei Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen hat in Bayern über den Grundschulbereich hinaus auch bei den Gymnasiasten im Rahmen des neu strukturierten Tagesablaufs (G 8) erheblich an Bedeutung gewonnen.

Wesentlicher innerer Zusammenhang mit dem Schulbesuch

Die Rechtsprechung hat zwar die Grenzen der Schüler-UV durch Beschränkung auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule enger gezogen als bei den Arbeitnehmern, bei denen es entscheidend auf die Betriebsdienlichkeit ihrer Tätigkeit ankommt. Bezüglich des weiteren Kriteriums der wesentlichen inneren Beziehung zwischen Schulbesuch und im Unfallzeitpunkt ausgeübter Tätigkeit sind aber seit Bestehen der Schüler-UV zahlreiche Entscheidungen ergangen, die insgesamt von dem Bemühen gekennzeichnet sind, dem besonderen alters- und gruppentypischen Verhalten der Schüler in versicherungsrechtlicher Sicht Rechnung zu tragen.

Hierzu zählen vor allem Unfälle, die aus Neckereien und tätlichen Auseinandersetzungen etwa während der Schulpausen oder bei Klassenausflügen resultieren, und solche Fälle, bei denen der Spieltrieb auslösender Faktor für Verletzungen ist. Besondere Bedeutung gewinnt hier auch die gesetzliche Feststellung, wonach verbotswidriges Verhalten den Versicherungsschutz grundsätzlich nicht ausschließt. Einen „großzügigen“ Maßstab bezüglich der Beurteilung des Versicherungsschutzes legt im Übrigen das BSG mit der Feststellung an, dass es zum typischen Gruppenverhalten von Schülern gehöre, „bei Auseinandersetzungen in der Schule Schubsen und Necken dem sachlichen Gespräch vorzuziehen, wobei das Verhalten dann in eine Schlägerei hineingleiten kann“.

Ebenso erweist sich bei spielerischen beziehungsweise vom Alter und Gruppenverhalten geprägten Handlungen während eines mehrtägigen Schullandheimaufenthalts die Abgrenzung zwischen

schulbezogenen und so genannten „eigenwirtschaftlichen“ Tätigkeiten vielfach als schwierig. So hat das BSG den Unfall eines 14-jährigen Schülers bei einer miternächtlichen Kissenschlacht als alters- und gruppentypisches Verhalten eingestuft und damit den Versicherungsschutz bejaht. Zugleich wurde aber wieder einmal verdeutlicht, dass man stets auf die konkrete Situation eingehen müsse und dass es auch bei derartigen Schulveranstaltungen keinen generellen Versicherungsschutz „rund um die Uhr“ gebe. Allerdings könne – wie das BSG aktuell in zwei Entscheidungen zu Unfällen bei Klassenfahrten festgestellt hat – das Überschreiten der Volljährigkeitsgrenze nicht als Ausschlussatbestand für alters- und gruppendynamische Verhaltensweisen gewertet werden. Auch 19-jährige Schüler können also unfallversichert sein, wenn sie bei einer Klassenfahrt „Unfug treiben“.

Bei eigenmächtigem Entfernen von Schülern gegen das ausdrückliche Verbot der Aufsicht führenden Lehrkraft kann der Versicherungsschutz jedoch entfallen.

Schul- und Heimweg

Wie Arbeitnehmer stehen auch Schüler auf dem Weg nach und von dem Ort ihrer versicherten Tätigkeit (hier: Teilnahme an der schulischen Veranstaltung) unter Versicherungsschutz. Abgrenzungsfragen ergeben sich hier primär bei Um- und Abwegen sowie bei Wegeunterbrechungen, insbesondere wenn Schüler von dem direkten Nachhauseweg abweichen, um einen nahe gelegenen Spielplatz aufzusuchen oder ein Fußballspiel „einzuschieben“. Die strengen Maßstäbe, die für eine geringfügige Unterbrechung des Weges für Erwachsene zu beachten sind, werden dem vielfältigen Spieltrieb und dem Gruppenverhalten der Schulkinder im Zusammenhang mit dem Schulweg nicht gerecht. Hinsichtlich der Dauer und der Art der Aktivität während der Unterbrechung des Schulweges ist vor allem bei Schülern im Kindesalter zu berücksichtigen, dass es dem Alter sowie dem typischen Gruppenverhalten entspricht, den Weg nach und von der Schule häu-

figer zu unterbrechen und dabei dem Spieltrieb nachzugehen. Aus diesem Grund wird hier in der Praxis bei der Frage, ob die Unterbrechung den Versicherungsschutz schon aufhebt oder noch bestehen lässt, ein „großzügigerer“ Maßstab angelegt, als bei erwachsenen Versicherten.

Leistungen der gesetzlichen UV

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben Schüler grundsätzlich die gleichen umfassenden Ansprüche auf medizinische und berufliche (schulische) Rehabilitation, auf soziale Wiedereingliederung und auf Geldleistungen wie versicherte Arbeitnehmer. Heilbehandlung wird ohne zeitliche und kostenmäßige Begrenzung gewährt und ambulant oder – soweit erforderlich – in einem Krankenhaus oder einer speziellen Reha-Einrichtung erbracht. Die beruflichen Teilhabe-Leistungen verfolgen das Ziel, den Verletzten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit auf Dauer beruflich einzugliedern. Bei versicherten Kindern und Jugendlichen schließt dies alle Maßnahmen mit ein, die erforderlich sind, um den Verletzten auf den Schulbesuch vorzubereiten, ihm eine den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine Schulbildung zu ermöglichen und ihn zu befähigen, eine angemessene Berufs- oder Erwerbstätigkeit zu erlernen oder auszuüben.

Dies reicht vom Unterricht am Krankbett über Fahrtkosten zur Schule und Ausstattung mit technischen Unterrichts- und Lernhilfen bis hin zur – gegebenenfalls vollstationären – Unterbringung in einer Sondereinrichtung für Behinderte. Auch die spätere berufliche Ausbildung und Eingliederung wird im Bedarfsfall vom UV-Träger gesteuert und finanziell unterstützt.

Als Geldleistungen erhalten die Verletzten im Anschluss an die Entgeltfortzahlung seitens des Arbeitgebers für die Dauer der (weiteren) Arbeitsunfähigkeit Verletzengeld. In der Schüler-UV ist dies primär für die Auszubildenden und für Studie-



rende mit Nebenerwerbstätigkeit relevant. Ferner besteht wie bei den Arbeitnehmern Anspruch auf Verletztenrente, wenn die Unfallfolgen über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent bedingen. Zur Beurteilung dieses Maßstabs wird abstrakt geprüft, welche geminderten Erwerbschancen ein Erwachsener mit den gleichen Verletzungsfolgen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hätte. Für die Höhe der Verletztenrente ist daneben der nach Lebensalter gestaffelte fiktive Jahresarbeitsverdienst (JAV) maßgeblich.

Danach errechnet sich zum Beispiel für einen zwölfjährigen Schüler bei völliger Erwerbsunfähigkeit eine Verletztenrente von derzeit monatlich rund 544 Euro (West) bzw. rund 459 Euro (Ost). Bei nur teilweiser Erwerbsminderung (z. B. 40 %) wird der entsprechende Prozentsatz dieser Vollrente gezahlt (dies wären im Beispiel „West“ rund 219 Euro monatlich). Nach tatsächlichem oder fiktivem Abschluss der Berufsausbildung wird die Rente dem dann erreichten oder ohne Unfall erreichbaren Status angepasst.

Im Vordergrund stehen aber immer die Bemühungen um eine umfassende medizinische Versorgung und schulisch-beruf-

liche Eingliederung („Rehabilitation vor Rente“). Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden und auf Schmerzensgeld bestehen gegen den gesetzlichen UV-Träger grundsätzlich nicht. Wegen der Sachschäden muss sich der Verletzte an einen etwaigen Schadensverursacher halten. Der Schmerzensgeldanspruch wird grundsätzlich durch den Anspruch auf Verletztenrente „kompensiert“.

Haftet der Verursacher?

Die zuletzt getroffene Feststellung bezüglich des Ausschlusses von Schmerzensgeld ist letztlich die Konsequenz eines wesentlichen Prinzips der gesetzlichen UV, das auch für den Bereich der Schüler-UV voll übernommen worden ist: Der Ablösung von zivilrechtlichen Ansprüchen des Verletzten auf Ersatz des Personenschadens gegen seinen Arbeitgeber und gegen seine Arbeitskollegen durch die Sozialleistungsansprüche gegen den UV-Träger. Der Versicherte kann sich also wegen dieser Ersatzansprüche nicht (zusätzlich) an den Schädiger halten.

Diese Haftungsfreistellung soll jedoch die am Schulbetrieb Beteiligten nicht zu einem völlig arglosen Umgang mit der Gesundheit und Sicherheit der anderen verleiten – nach dem Motto: „Der andere ist eh´ versichert und mir kann nichts

passieren ...“. Deshalb sieht das Gesetz vor, dass bei vorsätzlicher (d. h. bewusster und gewollter) Schädigung eines anderen Betriebsangehörigen (Schüler, Lehrer, Hausmeister usw.) dessen zivilrechtliche Ersatzansprüche erhalten bleiben.

Im Übrigen ist der UV-Träger nach einem vorsätzlich oder grob fahrlässig („leichtfertig“) verursachten Schulunfall berechtigt, den Schädiger in Regress zu nehmen. Dies geschieht allerdings bei Mitschülern als Schadensverursachern in Abhängigkeit von deren Alter und Einsichtsfähigkeit nur in besonders gelagerten Fällen, zum Beispiel wenn ein jugendlicher Schüler einen Mitschüler schwer körperlich misshandelt. Auch bei Lehrern führt nicht jede Dienst- beziehungsweise Aufsichtspflichtverletzung gleich zu einer „grob fahrlässig verursachten“ Schädigung. Hier müssen die Möglichkeiten und Grenzen der Aufsichtsführung im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Grobe Fahrlässigkeit kann nur dann bejaht werden, wenn ein besonders schwerer Verstoß

gegen die Sorgfalts- bzw. Sicherungspflichten vorliegt und der Betreffende dabei selbst einfachste, jedem einleuchtende Überlegungen nicht angestellt hat.

In der Praxis des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK sind derartige Fallgestaltungen die Ausnahme. Dass dies so bleibt, ist uns als Träger der gesetzlichen Schüler-UV in Bayern ein wichtiges Anliegen und bedarf fortwährender Anstrengungen aller am Schulleben Beteiligten (Schulleiter, Lehrer, Schüler und Eltern).

Zunehmend kommt es darauf an, dass die Schulen neben ihrem Bildungsauftrag auch die Aufgaben einer effektiven Sicherheitserziehung und der Entwicklung von Strategien zur Konfliktbewältigung (z. B. Streitschlichter-Modelle) gezielt erfüllen. Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK unterstützen die Schulen hierbei durch regelmäßige Publikationen (etwa im weiß-blauen Pluspunkt) ebenso wie in Seminarveranstaltungen.

Ausblick

Prävention, Rehabilitation und Entschädigung aus einer Hand – mit diesem umfassenden Handlungsauftrag hat sich die gesetzliche UV in über 120 Jahren und auch die Schüler-UV in nunmehr 35 Jahren bewährt. Das Haftungsprivileg zugunsten aller am Schulbetrieb Beteiligten ist neben dem Bewusstsein einer umfassenden Absicherung bei allen schulischen Veranstaltungen sowie auf den entsprechenden Wegen zu einem Stück „Normalität“ geworden, das in unserem Sozialsystem einen festen Platz eingenommen hat und das auch im Rahmen der anstehenden SGB-VII-Reform nicht angetastet werden sollte. Gleichwohl darf das allseitige Bemühen um einen hohen Sicherheitsstandard auch und gerade im schulischen Bereich nicht nachlassen. Nicht minder gilt in den Schulen der Slogan „Unfälle verhüten ist besser als Unfälle vergüten“.

*Autor: Michael von Farkas,
Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation
und Entschädigung*

Neu erschienen:

Fragen und Antworten zur Schüler-Unfallversicherung

35 Jahre nach ihrer Einführung ist die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung aus dem Schulleben nicht mehr wegdenken. Einschränkungen im Versicherungsschutz für Schüler und Kinder sind trotz aller Reformdiskussionen nicht beabsichtigt. Im Gegenteil: Durch den Ausbau von Ganztageschulen und die Verbesserung der Betreuungsangebote nach dem Unterricht werden die versicherten Zeiträume immer länger. Damit wird der Versicherungsschutz faktisch erweitert.

Häufig gestellte Fragen rund um die Schüler-Unfallversicherung beantworten Hans Imo, Elmar Lederer und Michael

von Farkas in der mittlerweile siebten, überarbeiteten Auflage der Broschüre „Fragen und Antworten zur Schüler-Unfallversicherung“. Über aktuelle Entwicklungen ebenso wie die „Klassiker“ zum Schulweg schreiben die Autoren verständlich, praxisorientiert und umfassend in der bewährten Frage-und-Antwort-Form.

Ein neues Thema ist der Versicherungsschutz bei den ausgeweiteten schulischen Betreuungsmaßnahmen wie Mittags- und Nachmittagsbetreuung. Aktuell erörtert wird außerdem die Kostenbeteiligung, die für den Patienten in der gesetzlichen Unfallversi-



cherung anders geregelt ist als in der Krankenversicherung. Schließlich werden begriffliche und inhaltliche Änderungen als Folge des Inkrafttretens des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuches (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) behandelt.

Die Broschüre können Sie kostenfrei beim Bayer. GUVV unter der Tel.-Nr. 0 89/3 60 93-340 oder per E-Mail unter medienversand@bayerguvv.de anfordern.

Körperliche Anforderungen für den Feuerwehrdienst

Kommandant – Wie fit ist Deine Feuerwehr?

Nach § 14 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren (GUV-V C53) dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Dabei sind der Gesundheitszustand, das Alter und die Leistungsfähigkeit entscheidend.

Bei Atemschutzgeräteträgern mit Pressluftatmern wird die körperliche Eignung regelmäßig durch die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung „Atemschutzgeräte“ (G 26.3) von hierfür ermächtigten Ärzten überprüft. Wie aber kann der Kommandant sicherstellen, dass auch alle anderen Feuerwehrangehörigen in einer körperlichen Verfassung sind, die es ihnen ermöglicht, den Feuerwehrdienst effektiv und ohne Gefahr für ihre eigene Gesundheit auszuüben?

In vielen Fällen sinkt die Leistungsfähigkeit eines Feuerwehrkameraden im Laufe der Jahre langsam und für den Betroffenen kaum merklich. Höheres Gewicht, verringerte körperliche Aktivität, Erkrankungen und der natürliche Alterungsprozess können dazu führen, dass Tätigkeiten, die der Feuerwehrangehörige früher ohne weiteres bewältigen konnte, im Laufe der Zeit eine körperliche Überbeanspruchung mit sich bringen.

In der Regel ist der Kommandant selbst kein medizinischer Experte. Insofern ist es für ihn schwer einzuschätzen, ob seine Feuerwehrkameraden körperlich (noch) geeignet sind. Es gibt jedoch Anzeichen und Hinweise, denen er im Rahmen seiner Fürsorgepflicht nachgehen muss. Dazu gehören beispielsweise auffälliges Übergewicht, Kenntnis von Verletzungen sowie akuten oder chronischen Erkrankungen (z. B. Diabetes, Herz-Kreislauf-

Erkrankungen) und natürlich auch akute körperliche Einschränkungen durch Alkohol oder Medikamenteneinfluss.

Wie muss sich der Kommandant verhalten, wenn er Auffälligkeiten wahrnimmt und Zweifel hat, ob er den einen oder anderen Feuerwehrdienstleistenden sicher einsetzen kann? Hier sagt die Durchführungsanweisung zu der eingangs zitierten Unfallverhütungsvorschrift, dass bei Zweifeln am Gesundheitszustand ein Arzt, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, den Feuerwehrangehörigen untersuchen soll. Denn letztendlich kann nur der Mediziner eine fachlich korrekte Entscheidung treffen, ob der Feuerwehrdienstleistende für den aktiven Dienst geeignet ist.

Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst

Nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Versicherungsschutz

Denn was oft vergessen wird und in der Praxis oftmals Irritationen auslöst: Versicherungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung können einem Feuerwehrdienstleistenden im Falle eines Unfalls nur dann gewährt werden, wenn es sich dabei um einen **Arbeitsunfall** handelt. Nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist der Arbeitsunfall unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass der Gesundheitsschaden wesentlich durch ein Ereignis verursacht wurde,

das **von außen auf den Körper einwirkt** („äußere Ursache“). Das bedeutet für den Feuerwehrmann, dass keine Versicherungsleistungen seitens des Unfallversicherungsträgers gewährt werden können, wenn der Unfall rechtlich wesentlich durch eine Krankheitsanlage verursacht wurde, die bereits so weit fortgeschritten war, dass jedes alltäglich vorkommende ähnlich gelagerte Ereignis in absehbarer Zeit vergleichbare Folgen ausgelöst hätte.

Selbstverständlich wird auch bei angezeigten Unfällen mit innerer Ursache stets geprüft, inwieweit auch äußere Faktoren eine Risikoerhöhung bewirken (z. B. psychische und physische Beanspruchung im Einsatz) und somit das Entstehen des Körperschadens maßgeblich beeinflusst haben. Tritt der Vorschaden danach in den Hintergrund, so ist die gesetzliche Unfallversicherung einstandspflichtig.

Äußere Ursache

Rechtlich wesentlich für den Unfall war ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, wie z. B.:

- ▶ Physikalische Einwirkung (mechanisch, thermisch, elektrisch, akustisch ...)
- ▶ Chemische Einwirkung (Gefahrstoffe)
- ▶ Biologische Einwirkung (Viren, Bakterien, Parasiten ...)
- ▶ Psychische Einwirkung (traumatisierende Ereignisse, Bedrohung, ...)

**Autor: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt
zuständig für Feuerwehren
im Geschäftsbereich Prävention
beim Bayerischen GUVV**

Sportaculum 2006 – Faszination WM 2006

Freunde zu Gast in Bayern

Unter diesem Motto standen acht Veranstaltungen in den einzelnen Regierungsbezirken Bayerns.

Unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Kultusministers Siegfried Schneider fand zum dritten Mal das Sportaculum in Bayern statt. Organisiert wurde die Veranstaltungsreihe von der Leiterin des Referats für Schulsport beim Bayerischen Kultusministerium, Ministerialrätin Heidi Repser, und der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport, die mit den örtlichen Fachberatern für den Sportunterricht in den einzelnen Regionen das Konzept der Veranstaltung entwickelt hatten.

Insgesamt mehr als 6.000 Schüler und Jugendliche aus Vereinen zeigten ein Programm mit sportlichen Darbietungen, die die verschiedenen Fußball-WM Nationen repräsentierten. Mit Tänzen aus aller Herren Länder, Akrobatik und Jonglage, Geräteturnen und Revuen zur Landesgeschichte präsentierten die Akteure, was sie in der zweijährigen Vorbereitungszeit im Training im Schulsport und in den Vereinen erarbeitet hatten. Kreative Inszenierungen mit Flaggen, bunten Stoffbahnen und selbst gebauten Bühnenelementen wurden mit spektakulären Lasereffekten und Musikcollagen kombiniert.

Für die dreistündige Abschlussveranstaltung am 1.6.2006 in der Olympiahalle



Die GUVV-Torwand – begehrt bei Jungen und Mädchen

nominierte das Organisationskomitee jeweils besondere Beiträge aus den Vorprogrammen in den Regierungsbezirken.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK waren an jedem der insgesamt neun Sportaculum-Abende mit drei Mitarbeitern aus der Präventionsabteilung vertreten. Unfallverhütung und Sicherheit beim Sport waren dabei die zentralen Themen. Werner Zimnik und Katja Seßlen informierten interessierte Sportlehrkräfte, Studierende und Eltern anhand von Broschüren und methodisch-didaktischen Materialien des Hauses über Sicherheit im Sportunterricht. Mit dem ganzheitlichen Konzept „Sport-Elternabend“ motivieren Sportpädagogen Familien dazu, auf eine gesundheitsförderliche Lebensweise mit mehr Bewegung im Alltag und Sport in der Freizeit zu achten.



Prof. Dr. Gerhard Waschler, MdL (links), bildungspolitischer Sprecher der CSU-Landtagsfraktion und Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport im Gespräch mit Werner Zimnik vom Bayer. GUVV

Für die jüngeren Besucher war zweifellos das Torwand-Schießen, angeleitet von Thomas Roselt, die Hauptattraktion. Koordination, vor allem aber eine ruhige Hand und Geduld, konnten die Gäste bei einem Psychomotorik-Spiel beweisen, das von Sportlern aller Altersstufen begeistert ausprobiert wurde.

Das große Interesse der Medien und die Begeisterung der insgesamt 40.000 Zuschauer, vor allem aber der Enthusiasmus der Beteiligten zeigte, dass das Sportaculum 2006 wieder ein voller Erfolg und ein Beweis für die hervorragende pädagogische Arbeit der Sportlehrkräfte und Vereinstrainer war. Mit Spannung und Vorfreude sehen die Beteiligten der nächsten Veranstaltungsreihe im Jahr 2009 entgegen. Auch wir werden wieder mit dabei sein.

Autorin: Katja Seßlen, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Ministerialrätin Heidi Repser (Mitte), die Leiterin des Referats für den Schulsport im Bayerischen Kultusministerium, und die Leiterinnen des Organisationsteams beim Sportaculum im Regierungsbezirk OBB mit Werner Zimnik vom Bayer. GUVV

SERIE: Sicherheit in Sparkassen

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ stellt eine Vielzahl von Sicherungsmöglichkeiten zur Verfügung, um den Anreiz, eine Sparkasse zu überfallen, möglichst gering zu halten. Der Druck auf Sparkassen, Sach- und Personalkosten zu reduzieren, die Einführung neuer Techniken und nicht zuletzt der Wunsch, die Kundenberatung zu erhöhen, führten zur intensiven Interpretation und Hinterfragung der UVV „Kassen“. In einer mehrteiligen Serie werden deshalb vom Bayer. GUVV notwendige Sicherungskonzepte der Sparkassen erläutert und erklärt.

Teil 1 – Gesetzliche Grundlagen der UVV „Kassen“
 Teil 2 – Begriffsbestimmungen, Festlegung des Kassensystems, gesicherter Kassenarbeitsplatz
 Teil 3 – BBA-Betrieb, Kleinstzweigstelle
 Teil 4 – Geldtransport durch sparkasseneigenes Personal
 In weiteren Teilen:

- Gefährdung von Sparkassenmitarbeitern durch „Überfälle“ außerhalb der Öffnungszeiten
- Betriebsanweisung/Unterweisung

Geldtransport durch sparkasseneigenes Personal

7.0 Geldtransport durch sparkasseneigenes Personal

Bei Sparkassen gibt es zur Zeit viele Aktivitäten mit dem Ziel, Sach- und Personalkosten zu reduzieren. Diese Tatsache sowie die Insolvenz der Firma Heros (Geldtransporte) führten zur intensiven Interpretation und Hinterfragung des § 36 UVV „Kassen“ (GUVV C 9). Im Teil 4 der Serie „Sicherheit in Sparkassen“ möchte der Bayer. GUVV deshalb Klarheit bei der Auslegung von § 36 UVV „Kassen“ geben und Möglichkeiten aufzeigen, wie Sparkassen unter Einhaltung der Vorschriften Geldtransporte durchführen können.

7.1 Grundsätzliche Aussagen zu Geldtransporten

Die nachstehenden Ausführungen handeln ausschließlich von Geldtransporten, die Sparkassen selbst durchführen. In der UVV „Kassen“ werden entsprechend der Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung in erster Linie Fragen des Personenschutzes angesprochen. Der Personenschutz ist leichter zu gewährleisten, wenn die zu schützenden Sachwerte gering sind. Der Anreiz für den Täter nimmt dann stark ab. Mit diesem Hintergrund ist § 36 UVV „Kassen“ geschrieben und erlassen worden.

Bei Großtransporten, bei denen besonders geschultes und bewaffnetes Begleitpersonal Vermögenswerte schützen soll, liegt der Sachverhalt anders. Für diese Art des Geldtransportes sind besondere Vorschriften notwendig, nämlich

- ▶ „Wach- und Sicherungsdienste“ (BGR C7.1)
- ▶ „Werttransportdienste“ (BGR C7.2)

7.2 Gefährdungsbeurteilung durch Unternehmer

Nach § 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUVV A1) muss der Unternehmer die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln und erforderliche Maßnahmen einleiten. Hierbei ist insbesondere § 7 UVV „Kassen“: „... zum Schutz der Versicherten sind die Banknoten so zu sichern, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird“ zu beachten.

Beim Geldtransport durch sparkasseneigenes Personal muss der Unternehmer diesen Anforderungen ebenfalls gerecht werden. Deswegen ist zunächst eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, bei der besonders nachfolgende Punkte zu beachten sind:

- ▶ Transportzeiten und -wege (regelmäßig, unregelmäßig),
- ▶ Geldbeträge (Höhe, Transportmittel),
- ▶ Lage der Sparkasse (abseits, belebte Gegend),
- ▶ Personal (Anzahl, Eignung, Einweisung).

Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung muss der Unternehmer entsprechend § 6 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen für den Geldtransport durch eigenes Personal festlegen und dokumentieren.

Für die Gefährdungsbeurteilung und der daraus abgeleiteten Maßnahmen trägt allein der Unternehmer die Verantwortung.

7.3 Geldtransport nach § 36

Aus der Sicht des Bayer. GUVV ist beim Geldtransport durch sparkasseneigenes Personal folgende Vorgehensweise notwendig:

Regelmäßige Geldtransporte

Die Ver- und Entsorgung von Banknotenautomaten oder die entsprechenden Geldtransfers von Geschäftsstellen sind grundsätzlich als regelmäßige Geldtransporte anzusehen. Diese Geldtransporte können

- ▶ beim Einsatz von eigenem Sparkassenpersonal mit Geldtransportkoffern
- ▶ oder nach der BGV C 7 „Wach- und Sicherungsdienste“ durchgeführt werden.

Transportkoffer zum Transport von Banknoten, Safebags und/oder GAA-Kassetten



Unter „regelmäßigen Geldtransporten“ versteht man Transporte, bei denen die Systematik der Transportzeiten und Transportwege durch Dritte (z. B. Täter) erkennbar ist. Im Zweifelsfall lässt sich diese Systematik durch Einsicht in das Kassenbuch feststellen.

Unter „Geldtransportkoffer“ ist ein Sicherheitskoffer zu verstehen, der für den Transport von Geld- und Wertpapieren eingesetzt wird.

Sofern Sparkassen Geldtransporte in eigener Regie mit Geldtransportfahrzeugen durchführen, müssen sie die UVV „Wachsicherungs- und Werttransportdienste“ (BGV C7) sowie die dazu erlassenen Regeln über „Wach- und Sicherungsdienste“ (BGR C7.1) und „Werttransportdienste“ (BGR C7.2) beachten.

Unregelmäßige Geldtransporte

Bei Geldtransporten außer der Reihe darf der Geldtransport durch eigenes Sparkassenpersonal nach § 36 GUV C 9 erfolgen.

Ein unregelmäßiger Geldtransport ist z. B. eine Geldlieferung von einer Sparkasse zu einem Geschäftspartner, wenn diese einmalig oder in zeitlich größeren Abständen erfolgt und somit eine Systematik der Transportzeiten für Dritte nicht erkennbar wird.

Regelmäßige Geldtransporte bis zu einem Betrag von 25.000 Euro

Regelmäßige Transporte von Banknoten können bis zu einem Betrag von max. 25.000 Euro pro Fahrt für die Ver- und Entsorgung von Geschäftsstellen und Geldautomaten unter Einhaltung des § 36 UVV „Kassen“ durchgeführt werden.

Es wurde bereits unter 7.1 darauf verwiesen, dass der Personenschutz leichter zu gewährleisten ist, wenn die zu schützenden Sachwerte gering sind, also bei Transporten mit geringen Geldwerten. In solchen Fällen kann man davon ausgehen, dass der Anreiz zu Überfällen relativ gering ist und somit § 7 UVV „Kassen“ eingehalten wird. Der Bayer. GUVV akzeptiert deshalb unter Einhaltung des § 36 UVV „Kassen“ regelmäßige Geldtransporte bis zu einem Betrag von 25.000 Euro durch sparkasseneigenes Personal auch ohne Geldtransportkoffer.

7.4 Vorgaben des § 36 UVV „Kassen“

§ 36 UVV „Kassen“ ist bei unregelmäßigen (Geldmenge nicht begrenzt) oder regelmäßigen Geldtransporten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro anzuwenden.

Das Mindestalter beim Geldtransport ist auf 18 Jahre festgesetzt. Ein Höchstalter wird nicht angegeben. Die für den Geldtransport vorgesehenen Personen müssen zuverlässig und geeignet sein und müssen für diese Aufgabe besonders unterwiesen werden. Die Forderung nach Unterweisung der beim Geldtransport beteiligten Personen ist spezieller zu verstehen, als sie nach § 25 UVV „Kassen“ gefordert wird und muss abgestellt werden auf

- ▶ Transportart (zu Fuß, mit Kraftfahrzeug),
- ▶ Transportweg,
- ▶ Transportbegleiter,
- ▶ Transportsummen.

Besondere Gefahren, z. B. mögliche Angriffe auf Geldtransportpersonen oder auf die zu schützenden Werte sind bei der Unterweisung anzusprechen und gedanklich durchzuspielen.

Die Transportzeiten und die Transportwege sind in unregelmäßiger Reihenfolge zu wechseln. Die Forderung nach wechselnden Transportwegen findet natürlich dort ihre Grenzen, wo unverhältnismäßige Umwege eine Risikoerhöhung bedeuten.

Zur sicheren Abwicklung von Geldtransporten gehört, dass die Transporte von wenigstens **zwei Personen** durchgeführt werden. Unter der hier angesprochenen Form der Sicherung ist keine aktive Abwehr von Angriffen zu verstehen. Die sichernde zweite Person muss in erster Linie den Blickkontakt zur Transportperson halten. Es gibt weder Kleidervorschriften noch Vorgaben über das Aussehen und die Beschaffenheit des Geldtransportbehältnisses.

Geldtransport durch nur **eine Person** ist unter bestimmten Umständen auch möglich. Der Geldbote darf dann weder durch Kleidung (Uniform) noch durch Benutzung spezieller Geldtransportbehältnisse erkannt werden können. Er muss in diesem Fall

bürgerliche Kleidung tragen – es darf keinen Hinweis auf Firmenzugehörigkeit geben. Dazu gehören auch Taschen und Behälter, die keinen Rückschluss auf deren Inhalt liefern dürfen.

Bei Verwendung von Fahrzeugen sollte für Außenstehende nicht erkennbar sein, dass es sich um einen Geldtransport handelt. Bei Sparkassen allgemein übliche Werbeaufschriften wie „Wenn’s um Geld geht ...“ sind keine Hinweise, die einen Rückschluss darauf zulassen, dass das Fahrzeug für Geldtransporte eingesetzt wird.

7.5 Geldtransportkoffer (Sicherheitskoffer)

Die Sicherheitssysteme in den Sparkassen sind auf einem hohen Stand, während gleichzeitig die Bargeldbestände immer weiter reduziert werden. Zudem ist zur Zeit in bestimmten Sparkassen ein durch Rationalisierung entstandener Personalüberhang vorhanden, den man unter anderem für Geldtransporte einsetzen möchte. Straftäter könnten deshalb in Zukunft vermehrt die Systematik bei „regelmäßigen“ Geldtransporten auskundschaften und Fahrer „abfangen“, wenn sie ihr Fahrzeug verlassen. In solchen Situationen bewährt sich der Sicherheitskoffer, da die Täter sicherlich wissen, dass sie in solchen Fällen nicht an den unversehrten Inhalt des Koffers gelangen können.

Gibt der Geldbote den Koffer aus der Hand, ohne ihn zu entsichern, ertönt nach einer bestimmbaren Zeit ein akustischer Alarm. Das Geld im Koffer wird dann eingefärbt und somit für den Täter unbrauchbar. Lässt der Täter den Koffer zurück, können grundsätzlich die eingefärbten Noten nach Überprüfung (Echtheit, Erkennbarkeit von Serie und Nummer) wieder eingetauscht werden.

Im Fahrzeug wird der Sicherheitskoffer stehend in eine dafür vorgesehene Vorrichtung geschoben und arretiert. Wird er daraus gewaltsam entnommen, werden sofort die Rauchkörper gezündet.

Vorteile eines Sicherheitskoffers:

- ▶ erhöht die Sicherheit des Arbeitsumfelds,
- ▶ Einfärbung auch verpackter Banknoten (Vakuum/Safebag),
- ▶ Einfärbung von 90 % der Banknoten zu 25–30 %,
- ▶ elektronischer Schlüssel und elektronisches Schloss.
- ▶ Ortung von Werttransporteinheiten (optional).

*Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

Die Bayerische Landesunfallkasse auf der INTERFORST 2006

Forstsprühfarben – was verbirgt sich im Nebel?

Vom 12. bis 16. Juli 2006 fand auf dem Gelände der Neuen Messe München die 10. Internationale Messe für Forstwirtschaft und Forsttechnik (INTERFORST) statt. Erstmals war auch die Bayer. LUK mit einem Stand vertreten.

Der Beitrag der Bayer. LUK: „Forstsprühfarben – was verbirgt sich im Nebel?“ im Rahmen des Parcours „Sichere Waldarbeit“ zeigte mögliche Gefährdungen beim Umgang mit Farbsprühstoffen im Forst und gab die nötigen Fachinformationen zur Beurteilung der Risiken im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Darüber hinaus wurde das neue „KWF-Test“-Prüfzeichen „Holzmarkierung“ vorgestellt.

Mit einer Ausstellungsfläche von 500 m² wurde auf der Sonderschau des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) ein Parcours zum Thema „Sichere Waldarbeit“ gestaltet. Hier konnten die Besucher auf einem Belag von Rindenmulch durch lockeren Baumbestand von Station zu Station laufen.

Die acht beteiligten Institutionen – darunter auch die Bayer. LUK – informierten über verschiedene Schwerpunktthemen im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dabei gab es nicht nur Hinweise zur sicheren Waldarbeit, sondern auch die Möglichkeit zur Teilnahme an einem „Arbeitsschutz-Quiz“ mit dem Gewinn wertvoller Sachpreise.



Die Station „Forstsprühfarben – was verbirgt sich im Nebel?“ der Bayer. LUK versetzte die Besucher in einen dichteren Waldbestand mit Unterwuchs. Mittels einer umgebauten Farbsprühdose sollten sie forstliche Markierungen anbringen. Anstatt des beim Sprühen üblichen Farbnebels erzeugte die Dose jedoch einen nach Rosen duftenden Wasserdampf. Dieser wurde durch versteckte, einen Gegenwind erzeugende Ventilatoren dem Anwender entgegengeblasen und dabei durch einen Strahler sichtbar gemacht. So konnten die Besucher unbeschadet über verschiedene Sinne die Problematik von Sprühnebeln nachempfinden. Ziel war es, die Anwender zu sensibilisieren, dass beim sorglosen Umgang mit Farbsprühdosen im Forst und durch ungewollten Kontakt mit dem Sprühnebel Gesundheitsrisiken verbunden sein können.

Das nötige Fachwissen zur Beurteilung von Gefährdungen und zur Entwicklung von Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Farbsprühdosen im Forst erhielten die Besucher über mehrere Informationstafeln. Diese sollten zur Lösungssuche anregen, Empfehlungen für die Vorgehensweise bei Wahl von Verfahren und Arbeitsmittel geben und auf die Zertifizierung der Holzmarkierfarben durch das KWF aufmerksam machen.



Insbesondere das neue „KWF-Test“-Prüfzeichen „Holzmarkierung“ fand große Resonanz bei den forstlichen Praktikern. Die Prüfgrundlagen wurden unter Beteiligung der Bayerischen Landesunfallkasse in Workshops beim KWF als unabhängige Prüfinstitution erarbeitet. Auf der INTERFORST konnten die ersten Ergebnisse der Prüfung vorgestellt werden.

Von den eingesandten Forstsprühfarben sind elf Produkte bereits mit dem KWF-Test ausgezeichnet worden, zwei Produkte



sind wegen mangelnder Praxistauglichkeit bzw. Nichteinhalten der Gesundheitskriterien durchgefallen. Die Prüfberichte sind unter www.kwf-online.de abrufbar. Damit gibt es für den Anwender erstmals Informationen, die bei der Beschaffung für die Auswahl von Sprühfarben sowie die Ersatzstoffprüfung entscheidend sind. Anerkannte Forstsprühfarben erfüllen hohe Standards hinsichtlich Gesundheitsschutz und Praxiseignung.

Der Erfolg der INTERFORST zeigt sich nicht nur in Zahlen (siehe Pressebericht unten). Spannende Gespräche, große Nachfrage nach Ergebnissen des Tests der Sprühfarben, spielerisches Erleben des Sprühnebels und reger Austausch der Erfahrungen und Erlebnisse im Umgang mit Farbsprühdosen im Forst prägten die fünf Tage am Stand der Bayer. LUK. Internationale Fachleute aus der forstlichen Praxis, aus forstlichen Forschungsinstitutionen sowie Hersteller zeigten reges Interesse am Thema „Forstsprühfarben – was verbirgt sich im Nebel?“.

Autor: Dipl.-Forstwirt Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

INTERFORST Auszug aus dem offiziellen Schlussbericht der Messe München

INTERFORST 2006: 50.000 Besucher sorgen für Rekordergebnis

- ▶ Nach Aussteller- und Flächenrekord, jetzt auch 10 % mehr Besucher
- ▶ Boomende Branche erwartet exzellentes Nachmessegeschäft
- ▶ Bestnoten von Ausstellern und Besuchern
- ▶ INTERFORST 2006 als Leitmesse bestätigt

Die INTERFORST 2006 hat mit einem Rekordergebnis einer boomenden Branche zusätzlichen Rückenwind und Zuversicht für das kommende Geschäftsjahr gegeben. An fünf Messe-

tagen kamen knapp 50.000 Besucher aus 57 Ländern (2002: 45.309 Besucher aus 51 Ländern) auf das Münchner Messegelände, so viele wie nie zuvor in der 36-jährigen Geschichte der INTERFORST. Sehr viele Aussteller konnten an ihren Ständen einen regelrechten Besucheransturm verzeichnen. Zahlreiche Aussagen von Geschäftsabschlüssen noch während der Messe bestätigten den Eindruck, dass viele Fachbesucher mit konkreten Kaufabsichten nach München kamen. „Die Branche boomt“ lautete das einhellige Echo auf dem Freigelände und in den Messehallen. Allerorten wurden hohe Erwartungen im Hinblick auf das Nachmessegeschäft

geäußert. Auf sehr große Resonanz stieß das fachliche Rahmenprogramm mit Kongress, Foren und Sonderschauen.

Die Sonderschauen des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) und des Bundesverbands der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) zogen zahlreiche Besucher an. Aktuelle forstwirtschaftliche Fachthemen wurden den Besuchern in einem als Wald gestalteten Sonderschau-Areal in Halle B6 präsentiert. Über 55 Institutionen standen den Fachbesuchern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Multiplikatorenschulung für die Bayerischen Staatsforsten

Erste Hilfe in schwierigem Gelände

Auf Anregung der Bayerischen Staatsforsten veranstaltete die Bayer. LUK eine Multiplikatorenschulung zur Sicherstellung der Ersten Hilfe in schwierigem Gelände. Zur Veranstaltung im Bildungszentrum Laubau südlich von Ruhpolding kamen 15 Teilnehmer, die aufgrund ihrer Funktion im Betrieb bzw. an den Bildungszentren das erworbene Wissen flächig in die forstliche Praxis weitertragen können.

Waldarbeit findet insbesondere in Südbayern oft unter extremen Geländebedingungen statt. Starke Hangneigung, steinigtes Gelände und rutschiger Untergrund sind in den Bergregionen an der Tagesordnung, spielen aber auch in den Mittelgebirgslagen immer wieder eine Rolle. Aufgrund der unfallträchtigen Tätigkeit der Forstwirte und der Schwere der Verletzungen ist es erforderlich, für einen reibungslosen Ablauf der Rettungskette zu sorgen. Gerade in den abgelegenen Regionen kommt der Erstversorgung des Verletzten eine besondere Bedeutung zu.

Um ihrer Verpflichtung zur Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe nachkommen zu können, baten die Bayerischen Staatsforsten um Unterstützung. Im Bildungszentrum Laubau veranstaltete daraufhin die Bayer. LUK eine eintägige Schulung für Lehrmeister der Bildungszentren und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Als Referent und Übungsleiter konnte ein örtlich vertrauter Mitarbeiter des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) Traunstein gewonnen werden. Ziel war es, mittels praktischer Übungen im Steilhang, die Multiplikatoren zur Beratung für eine wirksame Erste Hilfe in schwierigem Gelände auszubilden.

Nach einer kurzen Einführung in die Thematik stand die Inszenierung von Fallbeispielen mit Erstversorgung, Unfallmel-



dung sowie Lagerung und Abtransport der verletzten Person im Mittelpunkt der Schulung. Dazu waren mehrere unwegsame Waldorte vorbereitet worden. Um möglichst realistische Bedingungen zu erhalten, trugen die Teilnehmer größtenteils ihre übliche Arbeitskleidung (Schnittschutzhose, -schuhe, etc.). Die Erfahrungen des Tages wurden abschließend in einer Nachbesprechung zusammengetragen.

Im Verlauf der Übungen wurden verschiedene Schwierigkeiten bei einer Erstversorgung im steilen und unwegsamen Gelände deutlich:

Wie bringe ich den Verletzten im Steilhang in eine stabile Seitenlage?

- ▶ Falls möglich zum nächsten Baum transportieren,
- ▶ natürliche Mulde nutzen,
- ▶ kleinen Absatz mit Hacke/Axt schaffen, ggf. Pflöcke einschlagen,
- ▶ zusammengerollte Jacke unterlegen.

Wie wird der Kopf in der stabilen Seitenlage gelagert – nach oben oder nach unten?

- ▶ Am besten waagrecht bzw. leicht bergab.

Wie erfolgt der Abtransport (Bergwacht!) im Hang – nach oben oder nach unten?

- ▶ Je nach Geländebedingungen, Entfernung, Treffpunkt, Befahrbarkeit der Wege,
- ▶ Kopf jedoch immer nach oben (Rettungsschleife/Akia).

Wie bekomme ich Handyempfang für den Notruf?

- ▶ Kartenmaterial mit Empfangsbereichen bereithalten.

Fazit

- ▶ Eigensicherheit geht vor!
- ▶ Vorrangig sollte eine Stabilisierung (stabile Seitenlage) vor Ort angestrebt werden.
- ▶ Nur wenn dies nicht möglich ist (zu schräger Untergrund, Steinschlag, rutschendes Holz), sollte der Betroffene – solange seine Verletzungen dies zulassen – an einen sicheren Ort in der Nähe verlagert werden.

Es wurde deutlich, dass keine allgemeingültigen Aussagen für eine Erstversorgung in schwierigem Gelände getroffen werden können. Die Maßnahmen müssen sich immer an den konkreten örtlichen Verhältnissen orientieren und müssen individuell getroffen werden. Allerdings ist es wichtig, auf die Problematik der Ersten Hilfe unter extremen Geländebedingungen vorbereitet zu sein. Daher sollten Rettungsübungen nicht nur in bequemen Bereichen, sondern gezielt in schwierigem Gelände unter realistischen Bedingungen und unter Einbeziehung der Rettungskräfte durchgeführt werden. Nur wer im Vorfeld für zusätzliche Unwägbarkeiten gerüstet ist, meistert eine rasche und erfolgreiche Erste Hilfe auch in schwierigem Gelände.

Autor: Dipl.-Forstwirt Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Schutz bei Abfallsammlung	1	Die Arbeit der Zukunft ist familienfreundlich	2	Professionell mit Aggression umgehen	4
Raser kommen nicht an	1	Kurzmeldungen	2	Auszubildende auf Gefahren am Arbeitsplatz hinweisen	4
EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen	1	Freischneidereinsatz: Mehr Sicherheit mit Ergo-Schnitt	3	Gesundheitsförderung	4
Gesundheitsrisiko: manipulierte Maschinen	2			Impressum	4

Schutz bei der Abfallsammlung

Weitaus die meisten Beschäftigten in der Abfallwirtschaft sind in der Abfallsammlung tätig. Die neue „Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe. TRBA 213“ regelt jetzt Maßnahmen zu ihrem Schutz.

Vor allem Mikroorganismen wie Schimmelpilze, Bakterien, Viren und andere Substanzen biologischer Herkunft finden in Siedlungsabfällen ideale Lebensbedingungen. Durch die Schüttung bei der Abfallsammlung

werden solche Mikroorganismen in die Luft freigesetzt, wo sie regelrechte Wolken bilden können. Eine solcherart verunreinigte Atemluft kann bei Beschäftigten Sensibilisierungen und zum Teil schwerwiegende Allergien auslösen. Gefährlich sind auch Infektionen, die als Folge selbst kleiner Hautverletzungen auftreten können.

Geeignete Schutzmaßnahmen reduzieren die Belastung für Beschäftigte deutlich:

Maßnahmen für den Arbeitsplatz (u. a.)

- ▶ möglichst großen Abstand zur Schüttung halten
- ▶ Schüttung regelmäßig reinigen
- ▶ Abfallbehälter geschlossen zur Schüttung transportieren

Maßnahmen für den Fahrerarbeitsplatz (u. a.)

- ▶ Führerhaus täglich reinigen
- ▶ Filter regelmäßig wechseln
- ▶ Keine „Staubfänger“ wie Kissen und Textilmatten verwenden

Arbeitsplatzübergreifende Maßnahmen (u. a.)

- ▶ Hände mehrmals täglich reinigen, nach der Arbeit, vor dem Essen, Trinken und Rauchen
- ▶ Straßen- und Arbeitskleidung getrennt aufbewahren
- ▶ Körperbedeckende Arbeitskleidung tragen und diese



mindestens einmal pro Woche wechseln
Mehr Informationen dazu im Mitteilungsblatt 3/2006 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.

www.bgf.de

Menü „Service“, Sicherheitspartner Online, Ausgabe 03/2006

www.baua.de

Menü „Themen A-Z“
„Biologische Arbeitsstoffe“
TRBA, TRBA 213

Raser kommen nicht an

Überhöhte Geschwindigkeit ist die Unfallursache Nr. 1 auf Deutschlands Straßen. Deshalb präsentieren der Deutsche Verkehrssicherheitsrat, der Bundesverband der Unfallkassen und die gewerblichen Berufsgenossenschaften heuer die Aktion „Raser kommen nicht an“. Erstmals steht als Begleitmaterial eine CD mit umfangreichen Hintergrundinfor-

mationen zur Verfügung, die auch zur Schulung von Mitarbeitern im Betrieb geeignet ist.

sich – wie eigentlich allgemein bekannt ist – niemand ans Steuer setzen. Das psychische Befinden des Fahrers spielt eine ebenso große Rolle bei der Fahrsicherheit, denn auch Stress und Emotionen können die Konzentration stören.

Im Herbst ist Schulanfang: Alle 37 Stunden stirbt in Deutschland ein Kind im Straßenverkehr. Für etwa die Hälfte der kindlichen Fußgänger- und Radfahrerunfälle ist der beteiligte Autofahrer verantwortlich.

Man kann für ganz spezifische Bedürfnisse das geeignete Schulungsmaterial wählen. Interaktive Spiele laden zur persönlichen Beschäftigung mit dem Thema ein. Als Extra lockt ein Gewinnspiel, bei dem man u. a. eine Heimkino-Anlage gewinnen kann. Einsendeschluss ist der 31. 12. 2006.

www.raser-kommen-nicht-an.de

Menü „Informationen“ und „Download“

www.dvr.de



mationen zur Verfügung, die auch zur Schulung von Mitarbeitern im Betrieb geeignet ist.

Technisches Basiswissen über Reaktionszeiten und Bremswege findet man im Infomaterial ebenso wie eine Erläuterung von Risikofaktoren wie Nässe, Glätte oder eingeschränkte Sicht. Übermüdet oder gar unter Alkohol- oder Medikamenteneinfluss sollte

EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen tritt in Kraft

Mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 12. 7. 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in den Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht und ist, entsprechend den Übergangsbestimmungen, ein Jahr nach der Veröffentlichung anzuwenden.

„Mit der neuen Verordnung über die Verbringung von Abfällen erfolgt zum einen eine Anpassung an die Entwicklungen im Rahmen des „Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung“ der

Vereinten Nationen und an den „OECD Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen“ von 2001. Zum anderen wird eine grundlegende Verbesserung der rechtlichen Anforderungen auf Grund der Erfahrungen aus der Anwendung der bisherigen Verordnung erreicht“, teilt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit.

www.bmu.de

Themenauswahl „Abfallwirtschaft“, „Abfall/EG-Verordnung“

Gesundheitsrisiko: manipulierte Maschinen

Arbeitsschutzexperten schlagen Alarm: Manipulierte Schutzeinrichtungen an Maschinen sind eine weit verbreitete Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten.

Ein jetzt veröffentlichter Report des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften kommt zu dem erschreckenden Ergebnis, dass an mindestens 37 Prozent aller stationären Industriemaschinen ständig oder vorübergehend Schutzeinrichtungen unwirksam gemacht

werden. Meist sollen durch die Manipulationen Arbeiten erleichtert oder schneller erledigt werden.

Genauere Zahlen, wie viele Unfallopfer manipulierte Maschinen fordern, gibt es nicht. Allerdings ereigneten sich, so der Report, zwischen 1998 und 2004 mehr als 400 000 Unfälle an vermeintlich fehlerfrei arbeitenden stationären Maschinen. Veraltete Tech-

nik ist praktisch nie der Grund für Manipulationen, so der Report weiter. Meist ließen sich technische, organisatorische, psychologische und ergonomische Ursachen feststellen.

Um Manipulationen an Maschinen künftig zu verhindern, so sind die Arbeitsschützer überzeugt, müssen deshalb alle am Arbeitsprozess Beteiligten zusammenwirken:

- ▶ Maschinenbauer, Entwickler von Schutzkonzepten und Normensetzer,
- ▶ Vorgesetzte und Maschineneinkäufer in den Betrieben,
- ▶ Maschinenbediener und natürlich die Sicherheitsbeauftragten vor Ort.

▶ www.hvbg.de

BGIA „Manipulation von Schutzeinrichtungen“

KURZMELDUNGEN
Wie viele Feuerlöscher werden gebraucht?
Arbeitsstätten müssen zur Brandbekämpfung mit Feuerlöschern ausgestattet sein. Ein neues Programm hilft, die notwendige Anzahl zu ermitteln, die nach den „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstellen mit Feuerlöschern“ (GUV-R 133) erforderlich sind.

▶ www.bgn.de

Menü „Prävention“ „Feuerlöscher“

Prävention in der Arbeitswelt

Der Arbeitskreis der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung hat ein neues Internetportal vorgestellt, das neben umfangreichen Informationen zu allen Aspekten von Prävention auch konkrete Projekte listet.

▶ www.pravention-arbeitswelt.de

Versichert beim Betriebssport

Sofern ein klarer organisatorischer Bezug zum Unternehmen besteht, sind Mitarbeiter auch beim Betriebssport sowie auf dem Weg dorthin bzw. von dort nach Hause gesetzlich unfallversichert. Detailfragen sind erläutert unter

▶ www.unfallkassen.de

Menüleiste rechts „Aktuell Archiv“ Newsletter 7/2006

Die Arbeit der Zukunft ist familienfreundlich

Im europäischen Vergleich ist Deutschland eines der Länder, in denen Berufstätigkeit und Kindererziehung sich nicht optimal verbinden lassen – bisher. Neue Initiativen beweisen, dass eine familienfreundliche Unternehmens- und Personalpolitik sich auch für Arbeitgeber hierzulande lohnt.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und das Bundesfamilienministerium haben ein Checkheft erarbeitet, das die Eckdaten einer familienorientierten Personalpolitik anhand praktischer Beispiele und mit vielen Tipps erläutert:

- ▶ Organisation von Arbeitsabläufen und Zeitmanagement,
- ▶ familienfreundliche Unternehmenskultur,
- ▶ Familienservice wie Pausenregelungen, Teilzeit, alternierende Telearbeitsmodelle etc.,
- ▶ betriebswirtschaftliche Eckdaten.

Der letzte Punkt dürfte viele Unternehmer besonders interessieren; Musterrechnungen beweisen nämlich, dass Familienfreundlichkeit sich auszahlt.

Seit Juli 2006 betreibt das Bundesfamilienministerium das Onlineportal „Erfolgskfaktor Familie“, das als Wissens-, Themen- und Kontaktplattform Unternehmen und Beschäftigte bei der Realisie-

rung familienbewusster Arbeitsplätze unterstützen soll.

Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage fasst die Studie „Familienfreundlichkeit im Betrieb“ zusammen:

▶ www.erfolgskfaktor-familie.de

▶ www.bmfsfj.de

Menü „Familie“ „Familie und Arbeitswelt“

▶ www.bmfsfj.de

Suche „Checkheft familienorientierte Personalpolitik“



Freischneiderinsatz: Mehr Sicherheit mit Ergo-Schnitt

Bundesweit ereignen sich Jahr für Jahr Unfälle mit dem Dickichtmesser: weggeschleuderte Fremdkörper treffen mit hoher Geschwindigkeit auf Personen oder Gegenstände. 2005 veröffentlichte das KWF: Es gibt eine Alternative, das Gras- und Gestrüpp-Schneideblatt Ergo-Schnitt. Mit seiner hohen Zahnzahl und speziellen Zahnform ermöglicht es einen weichen Schnitt. Dabei ist die Rückschlagsgefährdung äußerst gering. Ein Grasschneideblatt mit Sägezähnen? Das Schnittgut verfängt sich nicht am Werkzeug? Diese Skepsis konnte erst nach eigenem Praxiseinsatz durch die Forstwirte des damaligen Forstamtes Plauen ausgeräumt werden.

Dort wurden die neu beschafften Freischneider mit dem Schneideblatt Ergo-Schnitt und einer dazugehörigen Schärfausrüstung je Rotte ausgestattet.

Der Testeinsatz verlief positiv. Ergo-Schnitt bietet bei guter Eignung und Leistung einen entscheidenden Sicherheitsgewinn.

Hier die Zusammenfassung unserer Erfahrungen:

Einsatzempfehlung/ Einsatzgrenzen:

- ▶ Das Ergo-Schnitt ist grundsätzlich empfehlenswert als Ersatz für das herkömmliche Dickichtmesser bei allen motormanuellen Freischneidearbeiten zur Gras- und Gestrüpp-Mahd (z. B. Kulturpflege, Mahd in Naturschutzgebieten etc.).
- ▶ Besonders empfehlenswert ist es a) während Arbeiten, bei denen die Sicherheitsabstände von 15 m nicht eingehalten werden können oder b) auf Flächen mit hohem Verletzungs- und Sachschadenrisiko durch wegschleudernde Fremdkörper oder Werkzeugteile.
- ▶ Bei entsprechendem Bewegungsablauf sind durchaus einzelne stärkere Pflanzen

durchtrennbar (Sträucher).

- ▶ Die Einsatzgrenzen sind vergleichbar mit denen des herkömmlichen Dickichtmessers (zu hoher Stein- und Fremdkörperanteil bewirkt häufiges Nachschärfen, bei diesen Aufträgen vorzugsweise manuelle Schneidgeräte).
- ▶ Ein Verfitzen des Grasses um das Schneideblatt wurde nicht beobachtet, auch nicht bei langem Schnittgut (bis 80 cm).

Arbeitsicherheit/Arbeitsablauf/Ergonomie als entscheidender Vorteil:

- ▶ Fremdkörper werden nicht weggeschleudert. Geringe Verletzungs- und Beschädigungsgefahr!
- ▶ Geringe Verschmutzung des Gesichtsschutzes, der Arbeitskleidung sowie des Werkzeuges!
- ▶ Beim Arbeiten ist ein gleichmäßiges Schwenken notwendig, niedrigere Drehzahlen sind möglich.
- ▶ Das Werkzeug arbeitet schlagärmer als das Dickichtmesser und ermöglicht den Einsatz von leistungsschwächeren, leichteren Freischneidern.

Wartung/Pflege/ Lebensdauer:

- ▶ Die Wartung und Pflege erfolgt durch regelmäßiges Nachschärfen unter Verwendung der angebotenen Schärflehre. Zum Nachschärfen dient eine handelsübliche Flachfeile (z. B. Feile für Tiefenbegrenzer an der MKS).
- ▶ Zeitaufwand für ordnungsgemäßes Nachschärfen: ca. 20 min pro Blatt.
- ▶ Bei der Wiesenmahd ist ein Nachschärfen durchschnittlich alle 36 Einsatzstunden erforderlich, bei Kulturpflege alle 8 bis 16 Arbeitsstunden.
- ▶ Nach Auftreffen auf Steine und Fremdkörper aus Glas, Eisen



etc. ist ggf. ein Nachschärfen erforderlich. Deshalb wird die Mitnahme eines Ersatzblattes empfohlen.

- ▶ Zur Lebensdauer des Schneideblattes Ergo-Schnitt können noch keine Aussagen getroffen werden. Aufgrund geringer Seitenkräfte ist jedoch mit einer Einsatzverlängerung des Freischneiders zu rechnen (nach Firmenangaben 20 %; weniger Verschleiß am Winkelgetriebe).

Arbeitsergebnis/Leistung und Kosten:

- ▶ Das Schnittgut wird nicht zerhackt, sondern verbleibt als Schwaden in langer Form.
- ▶ Im Versuch wurde eine etwas geringere Schnittleistung als beim Einsatz des Dickichtmessers eingeschätzt (etwas kürzere Schärfintervalle).
- ▶ Die Leistung ist wesentlich abhängig von der ordnungsgemäßen Anwendung. Deshalb wird eine kurze Einweisung empfohlen.
- ▶ Das Schneideblatt Ergo-Schnitt ist nach unseren Informationen derzeit zum Listenpreis von 39 € beim örtlichen Händler oder direkt bei der Hersteller-

firma Paul Schmitt GmbH, 97702 Münnernstadt, Tel. 09733/9153, beziehbar. Die Schärflehre kostet nach unserer Erfahrung 120–130 € netto.

Sonstige Hinweise:

- ▶ Achtung Verwechslungsmöglichkeit: Das vergleichbare schleuderarme Grasschneideblatt „Spezial“ der Fa. Stihl besitzt hartmetallbestückte Zähne, die ein einfaches Nachschärfen ausschließen. Deshalb entschieden wir uns für das Produkt Ergo-Schnitt.
- ▶ Als sinnvolle Zusatzteile werden angeboten: kugelgelagerter Bodengleiter, Kanten- und Rindenschutz

Weitere Informationen unter

www.kwf-online.de

oder

www.ergo-schnitt.de

Klaus Drechsler, Olaf Schenker, Barbara Geipel

(Klaus Drechsler ist Forstwirt und Sicherheitsbeauftragter, Olaf Schenker ist Forstwirt, Barbara Geipel ist Referentin im Staatsforstbetrieb im Forstbezirk Plauen)

Professionell mit Aggression umgehen

Beschäftigte in medizinischen, pflegenden und sozialen Berufen sind häufig gewalttätigen Übergriffen ihrer Schützlinge ausgeliefert. Körperliche Angriffe oder verbale Beleidigungen sind typisch. Verlässliche Zahlen über die Häufigkeit solcher Übergriffe gibt es kaum, weil meist nur behandlungsbedürftige Verletzungen – die nicht sehr häufig sind – gemeldet werden. Psychische Folgen für die Beschäftigten bleiben oft unbe-

rücksichtigt, obwohl auch sie, rechtlich betrachtet, Gesundheitsschäden durch Patientenübergriffe und damit Arbeitsunfälle sind.

Vorbeugen ist besser als eingreifen

Experten wissen, welche Verhaltensweisen in Konfliktsituationen sinnvoll sind. So ist es hilfreich, den möglichen Ablauf von Übergriffen und die eigenen Verhaltensmöglichkeiten gedanklich

durchzuspielen bzw. – etwa in einem Seminar – im Rollenspiel zu erleben. Bedeutsam sind folgende Aspekte:

- ▶ Frühe Wahrnehmung potenzieller Konfliktsituationen,
- ▶ Anwendung geeigneter Deeskalationsstrategien (Beruhigen, Ablenken etc.),
- ▶ Unterstützung durch Kollegen, Wachpersonal etc.,
- ▶ Anwendung von Befreiungs- und Fixierungstechniken.

Beschäftigte haben oft Bedenken wegen dienst- und strafrechtlicher Konsequenzen der Selbstverteidigung in einer Notwehrsituation. Gewaltprävention kann deshalb nur im Team funktionieren – damit es gar nicht erst zum Übergriff kommt. Infos in einem Tagungsband der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

www.bgw-online.de

Suche „bgw forum 2005“

Berufsschüler und Auszubildende früh auf Gefahren am Arbeitsplatz hinweisen

Junge Beschäftigte sind am Arbeitsplatz besonders gefährdet: Europäischen Statistiken zufolge liegt die Quote der Arbeitsunfälle bei Arbeitnehmern zwischen 18 und 24 Jahren um 50 Prozent höher als in allen anderen Altersgruppen.

2004 verzeichneten die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen 197.492 Arbeitsunfälle in der Altersgruppe unter 25 Jahre – zu ihr gehören vorrangig Auszubildende und Berufsanfänger. Das entspricht einem Fünftel aller in Deutschland gemeldeten Unfälle bei der Arbeit. Ein Grund für das höhere Unfallaufkommen bei Berufseinsteigern ist die mangelnde Erfahrung.

Präventionsexperten empfehlen, Auszubildende von Anfang an über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz aufzuklären, damit sie sich im Arbeitsleben und in der Freizeit sicher und gesund verhalten. Gesetzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, neue Mitarbeiter über Gefahren am Arbeitsplatz zu unterrichten. Erforderliche Schutzausrüstungen, zum Beispiel Schutzhandschuhe, muss er kostenlos bereitstellen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren sind zudem die besonderen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Über mög-



liche Gefährdungen klären auch der Ausbilder, der Sicherheitsbeauftragte oder die Sicherheitsfachkraft auf.

Auszubildende stehen vom ersten Arbeitstag an unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt sowohl für ihre Tätigkeit im Betrieb als auch für den Besuch der Berufsschule. Erleidet ein Auszubildender einen Arbeitsunfall oder verunglückt auf dem Weg zwischen Ausbil-

dungsstätte und Wohnung, so übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für Heilbehandlung und Rehabilitation. Bei bleibenden Unfallfolgen zahlt der zuständige Träger eine Rente.

Lehrkräften bietet der BUK die Informationsbroschüre „Sicherheit durch das Betriebspraktikum“. Infos für junge Berufstätige:

www.next-line.de

www.neu-im-job.de

www.starte-sicher.de

Quelle: Bundesverband der Unfallkassen

So wird betriebliche Gesundheitsförderung effizient

Unternehmen, die in die betriebliche Gesundheitsförderung investieren, werden auch über das Betriebsergebnis belohnt. Deshalb sollte betriebliche Gesundheitsförderung als Managementaufgabe begriffen werden, so eine Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Betriebsärzte sind am besten geeignet, Konzepte zur betrieblichen Gesundheitsförderung zu entwickeln, im Unternehmen bekannt zu machen und durchzuführen – auch, weil sie die Maßnahmen profes-

sionell überprüfen und gegebenenfalls korrigieren können.

Die Broschüre: „Der Betriebsarzt als Qualitätsmanager betrieblicher Gesundheitsförderung“ zeigt Strategien und Durchführungspläne auf:

www.baua.de

Suche „Betriebsarzt UND betriebliche Gesundheitsförderung“



IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2006
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.
Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK
Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titz
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München,
Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas
Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München
Bildnachweis: BKK, DVR, Paul Schmitt GmbH
Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

[Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de](mailto:SiBe@bayerguvv.de)

Strengere EU-Lärm-Grenzwerte

In Ländern, Städten, Gemeinden und ihren Einrichtungen gelten seit Mitte Februar 2006 für Lärm neue Auslöse- und Grenzwerte. Dies kann zur Folge haben, dass bereits getroffene Lärmschutzmaßnahmen künftig nicht mehr ausreichen. So muss beispielsweise Gehörschutz bereits ab 80 dB(A) zur Verfügung gestellt werden. Auch andere Maßnahmen, wie die Anzahl von audiometrischen Untersuchungen und Lärminderung werden zunehmen. Im Folgenden informieren wir Sie über die wesentlichen Änderungen durch die neue EG-Lärmrichtlinie und ihre Auswirkung auf die Praxis.

Auswirkungen der EG-Lärmrichtlinie

Bis 15.02.2006 hatten die EU-Mitgliedsstaaten die EG-Lärmrichtlinie 2003/10/EG (Lärm) in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland ist dies bislang nicht geschehen, eine Umsetzung wird derzeit erst für Anfang 2007 erwartet. Daher erlangen die Regelungen der EG-Lärmrichtlinie von 2003 nach Ablauf ihrer Umsetzungsfrist zunächst unmittelbare Wirkung für den Bereich der öffentlichen Verwaltung. Das bedeutet, alle öffentlichen Arbeitgeber (z. B. Länder, Städte, Gemeinden und ihre Einrichtungen) haben diese Regelungen auch ohne Umsetzungsverordnung in ihrer Funktion als Arbeitgeber zu berücksichtigen.

Im Normtext der aktualisierten Ausgabe der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Lärm“ (GUV-V B3) von 2005 blieben die Neuerungen der EG-Lärmrichtlinie unberücksichtigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung mitgeteilt, dass die UVV „Lärm“ ihre Verbindlichkeit verliert, soweit sie im Widerspruch zu den Inhalten der EG-Richtlinie 2003/10/EG (Lärm) steht. Dies betrifft insbesondere die Auslöse- und Expositionsgrenzwerte, die Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Es ist davon auszugehen, dass die UVV „Lärm“ mit Inkrafttreten der zu erwartenden Umsetzungsverordnung außer Kraft gesetzt wird.

Autoren: Michael Böttcher, Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Neuerungen der EG-Lärmrichtlinie

► Auslösewerte

Für die Gefährdungsbeurteilung und das Ergreifen von Maßnahmen werden neue Auslösewerte eingeführt. Sie unterscheiden sich von den früheren Richtwerten der UVV „Lärm“ durch **eine Absenkung um 5 dB(A)**.

Unterer Auslösewert:	Tages-Lärmexpositionspegel Spitzenschalldruck (hoher, kurzzeitiger Schallpegel)	$L_{EX,8h} = 80$ dB(A) bzw. $L_{C,peak} = 135$ dB
Oberer Auslösewert:	Tages-Lärmexpositionspegel Spitzenschalldruck (hoher, kurzzeitiger Schallpegel)	$L_{EX,8h} = 85$ dB(A) bzw. $L_{C,peak} = 137$ dB

Bei Überschreiten des oben genannten Tages-Lärmexpositionspegels oder Spitzenschalldrucks sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahmen gemäß EG-Lärmrichtlinie	> 80 dB(A)	> 85 dB(A)
Informations- und Unterweisungspflicht	✗	
Gehörschutz zur Verfügung stellen	✗	
Audiometrische Untersuchung	✗	
Gehöruntersuchung durch Arzt		✗
Gehörschutz-Tragepflicht		✗
Lärmminderungsprogramm		✗
Lärmbereichskennzeichnung		✗
Gesundheitsakte	✗	✗

► Expositionsgrenzwert

Der neu eingeführte Expositionsgrenzwert ist der maximale Tages-Lärmexpositionspegel, der bei Verwendung eines persönlichen Gehörschutzes am Ohr des Arbeitnehmers ankommen darf, um irreversible Hörschäden zu vermeiden. Dieser Grenzwert muss unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des jeweiligen Gehörschutzes zwingend eingehalten werden. Andernfalls muss die Exposition unverzüglich reduziert werden.

Expositionsgrenzwert:	Tages-Lärmexpositionspegel Spitzenschalldruck (hoher, kurzzeitiger Schallpegel)	$L_{EX,8h} = 87$ dB(A) bzw. $L_{C,peak} = 140$ dB
-----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

► Berechnung des am Ohr wirksamen Tages-Lärmexpositionspegels ($L'_{EX,8h}$)

$L'_{EX,8h} = L_{EX,8h} - (M - K_S)$	M: Dämmwert des Gehörschutzes bei hoch-/mittelfrequenterem Lärm
$L'_{EX,8h} = L_{EX,8h} - (L - K_S)$	L: Dämmwert des Gehörschutzes bei tief-frequenterem Lärm

Die Korrekturwerte (K_S) beruhen auf dem Unterschied zwischen den im Labor gemessenen Dämmwerten des Gehörschutzes und der in der Praxis anzunehmenden Schalldämmung.

Gehörschutzstöpsel	$K_S = 9$ dB(A)
Gehörschutzkapseln	$K_S = 5$ dB(A)
Otoplastiken	$K_S = 3$ dB(A)

Ergebnisse eines Praxistests

„Stichsichere“ Systeme in Krankenhäusern



Mehr als ein Drittel der Unfälle im Krankenhaus werden durch gebrauchte, ungesicherte spitze und scharfe Gegenstände verursacht. Dies belegt die Unfallstatistik des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK (z. B. 2004 3.650 Fälle gemeldet, Dunkelziffer unbekannt).

Die unmittelbaren Verletzungsfolgen sind zwar in der Regel minimal, das mit den Unfällen verbundene Infektionsrisiko kann dennoch nicht außer Acht gelassen werden. Leider ist keine präzise Aussage darüber möglich, ob und wie oft Stich- und Schnittverletzungen manifeste Infektionserkrankungen nach sich ziehen (jährlich werden dem Verband etwa 30 bis 40 Hepatitis-Erkrankungen gemeldet). Unbestritten ist, dass die Inkorporation von infektiösen Körperstoffen durch Verletzungen an Kanülen oder anderen kontaminierten Gegenständen das mit Abstand größte Infektionsrisiko für serumübertragene Krankheiten darstellt.

Der Markt bietet mittlerweile eine Vielzahl von Kanülen, Injektionsnadeln etc. an, wo die Nadel unmittelbar nach Gebrauch gesichert wird. Für die Klinikbetreiber ist es allerdings schwer, die richtige Wahl bzw. Kaufentscheidung für ihr Haus zu treffen. Das veranlasste den Bayer. GUVV dazu, in einem Pilotprojekt die Praxistauglichkeit und Akzeptanz der sog. „stichsicheren“ Systeme (u. a. Blutentnahme- und Injektionsgeräte, Venenverweilkanülen, Stechhilfen etc.) im Krankenhausalltag über einen längeren Zeitraum testen zu lassen.

Folgende Punkte sollten geklärt werden:

- ▶ Akzeptanz bei Beschäftigten und Patienten,
- ▶ Handling, sichere Funktion, konstruktive Schwachstellen,
- ▶ Kompatibilität zu anderen am Patienten eingesetzten Systemen,
- ▶ Veränderungen im Unfallaufkommen,
- ▶ Auswirkungen auf das Entsorgungskonzept,
- ▶ Wirtschaftlichkeit (u. a. Versuch einer Kosten-/Nutzenabschätzung).

Da die „sicheren“ Produkte noch deutlich teurer sind als die herkömmlichen, wurde für den Projektzeitraum ein Teil der Mehrkosten übernommen. Auf dieser Basis konnten zwei Kliniken gewonnen werden, die in festgelegten Bereichen diese stichsicheren Systeme im Klinikalltag einsetzen.

Ausgewählt wurden dabei jeweils Stationen mit einem signifikanten Unfallgeschehen, also mit einer Reihe von Stich- und Schnittverletzungen in den vergangenen Jahren, bzw. eine Station mit einem erhöhten Infektionsrisiko. Die Ambulanz und der OP wurden ausgeklammert, da hier der betroffene Personenkreis bzw. die Instrumentenvielfalt zu groß gewesen wäre.

Folgende Stationen waren beteiligt:

- ▶ eine HIV-Schwerpunktstation,
- ▶ eine kardiologische,
- ▶ eine gastroenterologische und
- ▶ eine geriatrische Station.

Zur Erprobung eingesetzte Produkte

Es sollten nach Möglichkeit alle auf den Stationen verwendeten spitzen und scharfen Gegenstände gegen sichere Gegenstände ausgetauscht werden. Bei der

Modellauswahl durch die teilnehmenden Einrichtungen wurden die bisher bereits in Einzelversuchen gemachten Erfahrungen berücksichtigt. Weiterhin wurde darauf Wert gelegt, Produkte von möglichst schon im Hause befindlichen Herstellern einzusetzen, um die notwendige Umgewöhnung des Personals beim Handling gering zu halten.

Folgende Systeme/Gegenstände wurden ausgewählt:

- ▶ Blutentnahmesystem
- ▶ Venenverweilkanüle
- ▶ Butterfly
- ▶ Kanüle für Spritzen

Hinzu kommen die seit etwa Anfang des Jahres 2005 in einem Klinikum eingesetzten Hilfsmittel:

- ▶ verletzungssichere Stechhilfe
- ▶ Hilfe zum Nadelwechsel bei Pens

Projektvorbereitungen und -start

Für den ärztlichen und den pflegerischen Bereich auf den Stationen wurden jeweils Ansprechpartner benannt. Außerdem wurden besondere Unfallmeldeformulare zur Erfassung von Verletzungen oder besonderen Vorkommnissen im Umgang mit den neuen Produkten verteilt.

Die Hersteller der Produkte führten vor Ort das Personal in die Handhabung ein, dabei standen die Besonderheiten des Einsatzes von sicheren Venenverweilkanülen und Butterflys im Vordergrund. Die Abfallentsorgung wurde nicht verändert, so dass auch die sicheren Gegenstände nach wie vor in stichsichere Behältnisse entsorgt werden.

Nach dem Komplett austausch der bislang vorhandenen gegen „sichere“ Produkte

wurden die Projekte im März bzw. Mai 2005 in den beteiligten Kliniken gestartet und liefen jeweils ein Jahr.

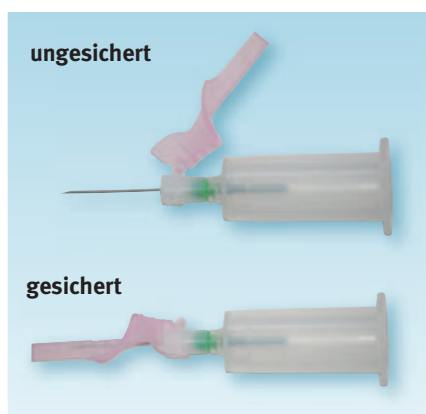
Ergebnisse der Besprechungen und Fragebogenauswertungen

Zur Evaluierung der Ergebnisse fanden jeweils zur Projekt-Halbzeit und kurz vor dem Abschluss neben einer Fragebogenaktion (s. Anlage S. 20) eine Besprechung mit den Projektleitern und den Vertretern der teilnehmenden Stationen statt. Daraus hat sich ergeben, dass die Produkte insgesamt in der Praxis gut einsetzbar waren.

Zu den Systemen im Einzelnen:

Blutentnahmesysteme (Fa. Sarstedt bzw. Becton Dickinson)

Die Sicherung der Nadel erfolgt durch eine nach der Benutzung über die Nadel zu klappende Schutzkappe (aktives System). Durch die zusätzliche manuell zu bedienende Schutzvorrichtung ohne weitere Veränderung des Systems hat sich am Handling nichts verändert. Allerdings sollte das Blutentnahmesystem so in der Hand gehalten werden, dass die Schutzkappe nicht die Sicht auf die Einstichstelle behindert. Mit etwas Übung ist dies ohne Schwierigkeit möglich. Die Kappe arretiert mit einem gut hörbaren Klick und sitzt dann sicher über der Nadel.

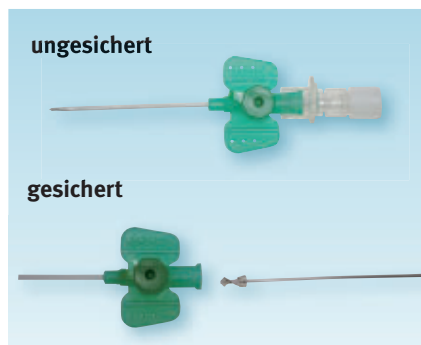


Blutentnahmesysteme (Fa. Sarstedt bzw. BD)

Venenverweilkanülen (Fa. Braun)

Verwendet wurde das System Vasofix-Safety in drei verschiedenen Größen. Die Sicherung der Nadel erfolgt beim Zurückziehen durch ein kleines Metallhütchen, welches sich selbsttätig über die Nadelspitze zieht (passives System). An-

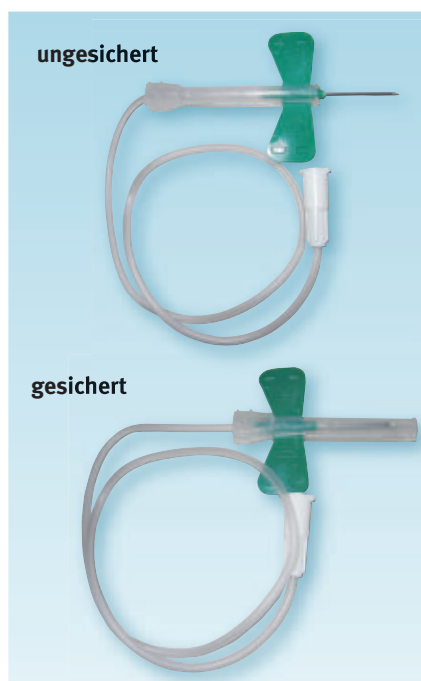
fangs wurde vereinzelt ein schlechterer Schliff der Nadel im Unterschied zum herkömmlichen Vasofix-System bemängelt, weiter kann die Nadel nicht alleine benutzt werden (z. B. für Aszitespunktionen). Die Sicherheitseinrichtung funktioniert zuverlässig und das System ist vom Handling her nicht anders, wenn man von dem kleinen Ruck zur Aktivierung der Sicherheitseinrichtung beim Zurückziehen der Nadel absieht.



Venenverweilkanüle (Fa. Braun)

Butterflys (Fa. Becton Dickinson)

Bei den sicheren Butterflys mit der Bezeichnung BD Saf-TE-Z Set bzw. Safety-Lok wird die Nadel durch Vorschieben einer Schutzhülle gesichert. Die Aktivierung mit einer Hand ist kaum zu bewerkstelligen und erfordert eine erhebliche Fingerfertigkeit; die relativ schwergängige

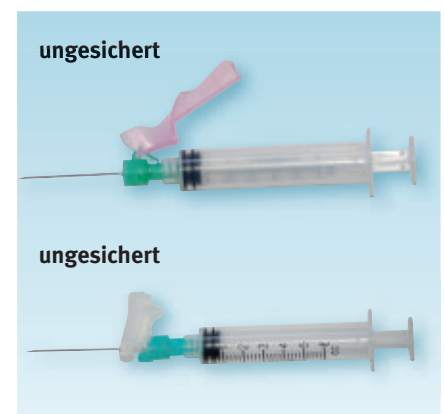


Butterfly (Fa. BD)

Schutzvorrichtung ist deshalb umständlich mit zwei Händen zu bedienen. Ein weiterer Nachteil ist, dass die starre Schutzvorrichtung die Baulänge des Butterflys vergrößert, was den Einsatz in Arm- oder Fußbeugen deutlich erschwert; bei s.c.-Infusionen bleibt der Butterfly u. U. länger liegen (ca. 3–7 Tage) und es kommt dabei leicht zu Druckstellen. Weiterhin ist der Entnahmeschlauch nach Aussage einer Station weniger flexibel als beim herkömmlichen Produkt und der Blutdurchtritt wird, wegen der größeren Baulänge des Systems, erst später sichtbar.

Injektionskanülen (Fa. Becton Dickinson)

Die Nadelsicherung bei den Injektionskanülen erfolgt durch eine aktiv zu bedienende Schutzkappe. Wie beim Blutentnahmesystem wird die Kappe beim Spritzen weggeklappt und hinterher wieder aufgesetzt. Die Nadeln müssen sehr fest auf die Spritzen aufgesteckt werden, auch hier bis zum gut hör- bzw. fühlbaren Klick. Wird darauf nicht geachtet, können sich, das haben die ersten Anwendungsversuche gezeigt, die Kanülen u. U. unbeabsichtigt vom Spritzenkörper lösen. Der Abfallanfall wird gegenüber der Verwendung herkömmlicher Spritzen erhöht und der Platz für die Bevorratung nimmt zu.



Injektionskanülen (Fa. BD oben und Fa. Tyco unten)

Injektionskanülen (Fa. Tyco)

Dieses Produkt stellt im Rahmen dieses Projekts einen Sonderfall dar, da es erst zum Ende eingeführt wurde. Die Injektionskanüle wird bei diesem Produkt durch Vorschieben einer Schutzvorrichtung mit

Gelenk gesichert. In den Fragebögen wurde der freiere Blick auf die Injektionsstelle durch den zusammengeklappten Sicherheitsmechanismus als positiv bewertet.

Zusätzlich zu den beschriebenen Produkten, die zeitlich befristet nur auf den genannten vier Stationen eingesetzt wurden, erfolgte in einer Klinik der flächendeckende Einsatz von Pen-Nadelwechslern und „sicheren“ Lanzetten.

Nadelwechsellhilfe für Pens (Fa. Novo)

Dabei handelt es sich um eine Vorrichtung, in die der Pen nach der Benutzung mitsamt Nadel eingeführt wird; dadurch ist der Nadelwechsel ohne Verletzungsrisiko möglich.

Lanzetten (Fa. Bayer bzw. Roche)

Lanzetten zur Kapillarblutentnahme (Blutzuckerkontrolle) können, wenn diese ungesichert eingesetzt werden, ebenfalls Verletzungen verursachen. Deshalb wurden Lanzetten mit Autoretraktionsmechanismus eingesetzt (Glucolet bzw. Accu-Check Softclicx Pro). Die Nadel wird bei diesen Geräten über eine Feder zum Stechen ausgelöst und sofort wieder in ihr Schutzgehäuse eingezogen. Nach Ge-



Links: Lanzette in Schutzgehäuse (Fa. Bayer), rechts: Nadelwechsellhilfe (Fa. Novo)

brauch wird die Lanzette komplett mit dem Schutzgehäuse entsorgt.

Unfallgeschehen

In den beteiligten Einrichtungen ereigneten sich in den letzten Jahren vor Projektbeginn pro Station jährlich durchschnittlich sechs Stich- und Schnittverletzungen an medizinischen Instrumenten, insgesamt also etwa 24 Unfälle.

Zum Vergleich ereigneten sich während der einjährigen Projektlaufzeit in den vier Versuchsstationen insgesamt 16 Unfälle beim Umgang mit Spritzen und Kanülen, davon fünf Verletzungen an sicheren und elf an herkömmlichen Systemen (siehe Tabelle unten).

Insbesondere im Umgang mit den Systemen, wo die Schutzvorrichtung mehr oder weniger automatisch aktiviert wird, ist es nach den bisherigen Erfahrungen möglich, die Unfallzahl deutlich zu senken. Voraussetzung dafür ist, dass die Geräte so einfach wie möglich zu bedienen sind (was insbesondere für den Butterfly noch nicht zutrifft) und vor dem Einsatz eine möglichst eingehende Unterweisung aller Beteiligten erfolgt. Allerdings stehen nicht für alle Anwendungen „sichere“ Systeme zur Verfügung (z. B. Portnadeln, sehr kleine oder extra lange Venenverweilkanülen).

Kosten

Die Mehrkosten für eine Station beliefen sich während der einjährigen Projektphase auf ca. 4.000 Euro. Es muss dabei aber berücksichtigt werden, dass zu Beginn des Projekts im Jahr 2005 die „stichsicheren“ Produkte noch wesentlich teurer waren als zum Projektende. Würde man die derzeit gültigen Produktpreise berücksichtigen, so würden sich die Mehrkosten für eine Station auf ca. 2.200 Euro im Jahr belaufen. Die zunehmend stärkere Nachfrage nach „stichsicheren“ Produkten dürfte die Mehrkosten weiter senken.

Verletzungen an „sicheren“ Testsystemen

Anz.	Artikel	Bemerkung
2x	Butterfly	▶ Bei unruhiger Patientin Nadel herausgerutscht, vor Arretierung Sicherheitsmechanismus verletzt ▶ Sicherheitsmechanismus in Stresssituation nicht benutzt
3x	Injektionskanüle	▶ Klappschutz nicht arretiert, beim Abziehen der Kanüle verletzt ▶ Beim Zudrücken des Klappschutzes abgerutscht und dann verletzt ▶ Patient wurde bei der Applikation unruhig, Klappschutz konnte nicht mehr arretiert werden
0x	Blutentnahmesystem Venenverweilkanüle	

Verletzungen an herkömmlichen Systemen bzw. nach Nichtbenutzung von aktiven Vorrichtungen

Anz.	Artikel	Bemerkung
1x	Portnadel	Unbemerkt herausgerutscht und dann verletzt
2x	Injektionskanüle	Bei Aszitespunktion wurde herkömmliche Kanüle verwendet. Verwendung einer Fertigspritze (Fragmin) ohne Sicherheitseinrichtung
2x	BZ-Lanzetten	Verwendung der Nadelaufsätze ohne Stechhilfe
3x	Insulin-Pen	▶ Bei unruhigem Patienten verletzt ▶ Im Zuge von Recapping verletzt
3x	Venenverweilkanüle	▶ Bei aggressiver Patientin verletzt ▶ Nadel in Papierverpackung zurückgelegt, beim Entsorgen verletzt ▶ Nadel nach Punktion auf Liege abgelegt, Assistenzpersonal daran verletzt

Fazit

Das Projekt hat gezeigt, dass der Austausch der herkömmlichen Produkte durch „sichere“ Produkte, selbst bei anfänglichen kleineren Problemen bzw. Widerständen, relativ problemlos möglich ist und zusätzliche Risiken für die Patienten nicht bestehen. Eine Umstellung kann jeder Einrichtung nur dringend empfohlen werden.

Projektergebnisse im Einzelnen

- ▶ Durch den kompletten Ersatz von herkömmlichen durch „sichere“ Produkte können Stich- und Schnittverletzungen nahezu auf Null reduziert werden.
- ▶ Eine Umstellung auf „sichere“ Systeme sollte immer nur stations- bzw. bereichsweise erfolgen und nicht nur auf den Umgang mit sog. „Risikopatienten“ beschränkt werden.
- ▶ Auf die gleichzeitige Vorhaltung von „sicheren“ und herkömmlichen Produkten im Stationsbereich sollte aus Platzgründen verzichtet werden. In Einzelfällen wichen auch die Farbcodierungen voneinander ab, sodass Verwechslungen nicht auszuschließen wären.
- ▶ „Passive“ Systeme (d. h. die Sicherheitseinrichtung wird selbständig aktiviert) sind gegenüber „aktiven“ Systemen (Sicherheitseinrichtung muss durch den Benutzer aktiviert werden) zu bevorzugen.
- ▶ Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche stationsweise Umstellung ist die intensive Unterweisung aller dort Beschäftigten. Ebenso müssen alle neuen Mitarbeiter in den Umgang mit „sicheren“ Produkten eingewiesen werden.
- ▶ Der OP-Bereich kann vorläufig wegen der großen Instrumentenvielfalt noch nicht mit in die Umstellung einbezogen werden, Ausnahme: Einsatz von Venenverweilkanülen.

Rechtliche Grundlagen

Auch der Gesetzgeber hat das Problem der Verletzungsrisiken an ungesicherten Spritzen, Kanülen etc. erkannt und im Rahmen der Biostoffverordnung reagiert. Der für diese Verordnung zuständige Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe – ABAS hat zur Änderung der Technischen Regel „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrts-

pflege“ – TRBA 250 mittlerweile einen abgestimmten Beschluss vorgelegt. Die Änderung der TRBA 250 ist zwischenzeitlich auch im Bundesarbeitsblatt 7-2006 Seite 193 bekannt gemacht worden.

Im Vergleich auszugsweise der bisherige Wortlaut und die Neufassung des Abschnitts 4.2.4 der TRBA 250:

„Alte“ Fassung:

„Spitze, scharfe oder zerbrechliche Arbeitsgeräte sollen durch solche geeigneten Arbeitsgeräte oder -verfahren ersetzt werden, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- oder Schnittverletzungen besteht. Der Einsatz soll vorrangig dann erfolgen, wenn mit besonderen Gefährdungen zu rechnen ist. ...“

„Neue“ Fassung:

„Um Beschäftigte vor Verletzungen bei Tätigkeiten mit spitzen oder scharfen medizinischen Instrumenten zu schützen, sind diese Instrumente unter Maßgabe der folgenden Ziffern 1 bis 7 – soweit technisch möglich – durch geeignete sichere Arbeitsgeräte zu ersetzen, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen besteht.“

1. Sichere Arbeitsgeräte sind bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Bereichen mit höherer Infektionsgefährdung oder Unfallgefahr einzusetzen:
 - ▶ Behandlung und Versorgung von Patienten, die nachgewiesenermaßen durch Erreger der Risikogruppe 3 (einschließlich 3**) oder höher infiziert sind
 - ▶ Behandlung fremdgefährdender Patienten
 - ▶ Tätigkeiten im Rettungsdienst und in der Notfallaufnahme
 - ▶ Tätigkeiten in Gefängniskrankenhäusern
2. Grundsätzlich sind sichere Arbeitsgeräte ergänzend zu Nr. 1 bei Tätigkeiten einzusetzen, bei denen Körperflüssigkeiten in infektionsrelevanter Menge übertragen werden können. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere
 - ▶ Blutentnahmen
 - ▶ sonstige Punktionen zur Entnahme von Körperflüssigkeiten
3. Abweichend von Nr. 2 dürfen herkömmliche Arbeitsgeräte weiter eingesetzt werden, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, die unter Beteiligung des Betriebsarztes zu erstellen ist, Arbeitsabläufe festgelegt werden, die das Verletzungsrisiko minimieren bzw. ein geringes Infektionsrisiko ermittelt wird. ...“

Gemittelte Abschlussbewertung der vier Teststationen zur Handhabbarkeit der Produkte zum Schutz vor Nadelstichverletzungen

Anlage

Bewertungsskala: Trifft voll zu = Note 1 / Trifft eher zu = Note 2 / Trifft eher nicht zu = Note 3 / Trifft nicht zu = Note 4

	Blutentnahme- kanüle Fa. Sarstedt	Injektionskanüle Fa. BD	Flügelkanüle Fa. BD	Venenverweil- katheter Fa. Braun
1. Die Sicherheitseinrichtung kann problemlos aktiviert werden	1,55	1,15	2,05	1,25
2. Die Sicherheitsvorrichtung erlaubt eine ausreichende Sicht auf das Arbeitsfeld	2,2	1,61	1,68	1,43
3. Die Anwendung des neuen Produktes erfordert nicht mehr Zeit als das herkömmliche System	1,75	1,26	2,15	2,0
4. Die Sicherheitseinrichtung beeinträchtigt nicht den Hautdurchstich	2,35	1,2	1,85	2,35
5. Die Anwendung der neuen Produkte erhöht nicht die Anzahl erforderlicher Einstiche beim Patienten	1,9	1,1	2,1	2,4
6. Der Patient beklagt keine vermehrten Schmerzen bei der Anwendung der neuen Produkte	1,4	1,1	2,45	1,25
7. Man kann gut erkennen, ob die Sicherheitseinrichtung aktiviert wurde	1,25	1,05	1,45	1,25
8. Die Sicherheitseinrichtung funktioniert zuverlässig	1,5	1,2	1,8	1,0
9. Die Sicherheitseinrichtung wird immer benutzt	1,5	1,2	2,0	1,15
10. Die Sicherheitseinrichtung gewährleistet einen erhöhten Schutz bei der Entsorgung	1,15	1,4	1,3	1,35
11. Insgesamt beurteilen wir das neue Produkt als gut handhabbar / praktikabel	1,85	1,2	2,5	2,15
12. Wir würden das neue Produkt nach Beendigung der Testphase gerne weiter einsetzen.	2,25	1,15	2,0	2,4
Bewertung gesamt	1,72	1,22	1,94	1,66

Autoren: Dipl.-Ing. Uwe Wiedemann, Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Zapf, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

CD-ROM: „Rückengerechtes Arbeiten im Gesundheitsdienst“



Die CD-ROM „Rückengerechtes Arbeiten im Gesundheitsdienst“ wurde nach unserer Ankündigung in der Ausgabe 3/2006 der UV aktuell allen Pflegedienstleitungen der Kliniken und Krankenhäusern sowie den Krankenpflegeschulen der öffentlichen Hand in Bayern zur Verfügung gestellt.

Allerdings konnten aufgrund der großen Nachfrage nicht alle Interessenten bedient werden. Der Verband hat sich mittlerweile entschlossen, hier noch einmal nachzuordern.

Interessenten können die CD jetzt zum Selbstkostenpreis von 30,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten) bei uns bestellen.

Die Bestellung richten Sie bitte an:
Bayer. GUVV/Bayer. LUK – Prävention
Ungererstraße 71, 80805 München
Fax: 089/3 60 93 – 349
und die CD wird Ihnen baldmöglichst zugesandt.

**Autor: Dipl.-Ing. Uwe Wiedemann,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV**

Das Berufsförderungszentrum Peters in Waldkraiburg veranstaltete die 2. JP Olympics

Olympischer Geist in Waldkraiburg

Sport tut gut: Berührungsgängste werden abgebaut, Verständnis füreinander gefördert. „Sport trägt wesentlich zur Integration von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft bei“, so Bayerns Sozialministerin Christa Stewens, die zum 2. Mal die Schirmherrschaft für die JP Olympics übernahm. Das Integrations-sportfest wurde 2003 zur Erinnerung an den Gründer des BFZ Peters ins Leben gerufen und wird im dreijährigen Rhythmus mit viel freiwilligem Engagement aller BFZ'ler durchgeführt.

Fußball stand im WM-Jahr selbstverständlich auch in Waldkraiburg im Mittelpunkt. 16 Mannschaften lieferten sich heiße Duelle und rangen um die attraktiven Pokale. Das Endspiel des Fußballturniers wurde von dem DFB-Schiedsrichter Jürgen W. Heike gepfiffen, der in seiner Hauptfunktion als bayerischer Sozialstaatssekretär viel bekannter ist.

Er war keineswegs die einzige Prominenz bei den JP-Olympics in Waldkraiburg. Wolfgang Nadvornik, bekannter Sportreporter und gebürtiger Waldkraiburger, moderierte mit lockerer Stimme und hielt die zahlreichen Besucher durch Ergebnisberichte und Interviews auf dem Laufenden. Weitere 84 Sportler waren bei den Wettbewerben der Läufer, Walker und Nordic-Walker am Start und zeigten auf einem Rundkurs über 4,8 oder 12 km beeindruckende Leistungen.

Das Handbike-Rennen über 10 km war vielen Besuchern von der ersten Veranstaltung noch in guter Erinnerung. Sie staunten erneut über die Schnelligkeit und Kraft, mit der die behinderten Sportler die Strecke absolvierten.

Stets präsent war auch der vielfache Paralympics-Goldmedaillengewinner Gerd Schönfelder. Er hatte im BFZ Peters nach

seinem Unfall ein Linksschreibtraining absolviert. Das BFZ Peters unterstützt diesen sympathischen Ausnahmesportler seit Jahren und freut sich mit ihm über seine Erfolge.

Die JP Olympics werden jedoch nicht als das einzige herausragende Ereignis des Jahres 2006 in die Firmenchronik eingehen. Schließlich blickt das Berufsförderungszentrum (BFZ) Peters heuer mit Stolz auf ein 60 Jahre währendes Engagement in der beruflichen Rehabilitation zurück. Die bewegte Geschichte der beruflichen Rehabilitation war und ist auch weiterhin die Geschichte dieses Hauses, welches sich von jeher als flexibel und anpassungsfähig bewiesen hat. Als Beleg für diese Aussage mag ein weiteres Jubiläum in der Firmengruppe Peters dienen. Das Berufsförderungsinstitut Peters (BFI) – als Partner vor Ort im Jahre 1996 gegründet – blickt gleichzeitig auf mittlerweile zehn Jahre erfolgreiches Wirken an derzeit 24 Standorten in Bayern zurück.

Und als besonderen Abschluss feierte auch die langjährige Repräsentantin dieser Firmen, Frau Inge Effenberger-Peters ihren 65. Geburtstag. Ihr Geburtstagswunsch ist zugleich ein Credo für die berufliche Rehabilitation behinderter Erwachsener: „Die berufliche Rehabilitation hat mich mein Leben lang begleitet. Viele Male habe ich erleben dürfen, was diese Chance für die Betroffenen bedeutet. Ich wünsche mir von ganzem Herzen, dass es diese Möglichkeiten auch in Zukunft geben wird.“

Weitere Informationen

Berufsförderungszentrum Johann Peters GmbH & Co. KG., Armin Bredl
Neisseweg 2–10, 84478 Waldkraiburg
Tel.: 0 86 38 / 6 91 47,
Fax: 0 86 38 / 69 33 50
E-Mail: bredl@bfz-peters.de



Von links: Wolfgang Nadvornik, Sportmoderator, Gerd Schönfelder, Paralympics Goldmedaillengewinner, Inge Effenberger-Peters, Anita Knochner, Behindertenbeauftragte der Bayer. Staatsregierung



Die Handbiker vor dem Start



150 Spieler aus 16 Mannschaften spielten im Kleinfeld



Start frei für die Läufer, Walker und Nordic-Walker

SERIE: Das wissenswerte Urteil

Der Beginn einer Erfolgsgeschichte

BGH-Urteil gibt den entscheidenden Anstoß zur Schüler-Unfallversicherung

An dieser Stelle stellen wir sonst wissenswerte Urteile aus dem Bereich des Unfallversicherungsrechtes vor. Aus Anlass des Jubiläums der Schüler-Unfallversicherung durchbrechen wir ausnahmsweise diesen Grundsatz und unternehmen stattdessen einen Ausflug in das Zivilrecht.

Behandelt wird ein Urteil des Bundesgerichtshofes, also nicht wie sonst des Bundessozialgerichtes. Warum? Die Erinnerung an das einst im Gerichtszweig der Zivilgerichtsbarkeit ergangene Urteil, das den Anstoß zur Schaffung der Schüler-Unfallversicherung bildete, schärft den Blick für die Bedeutsamkeit der heute erreichten sozialen Absicherung im Rahmen der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung. Gleichzeitig wird dadurch deutlich, welche Risiken der undifferenzierte und pauschale Ruf nach einer „Verschlankung“ und damit der Reduzierung der erreichten Standards in der gesetzlichen Unfallversicherung in sich birgt.

Was war eigentlich der auslösende Impuls, die Schüler-Unfallversicherung, die für uns heute ein wesentlicher Bestandteil der gesetzlichen Unfallversicherung ist, ins Leben zu rufen? Um dies zu beschreiben, ist eine gedankliche Zeitreise in die Vergangenheit hilfreich. Stellen wir uns also vor: Wir schreiben das Jahr 1960; es gibt keine gesetzliche Schüler-Unfallversicherung. Im Mai des Jahres 1960 ereignet sich in einer Schule in Niedersachsen folgender Sachverhalt:

Schlimme Folgen einer gefahrlosen Turnübung

Eine Schülerin (S.) muss während des Turnunterrichtes an einer rundgebogenen Sprossenleiter, dem sogenannten Hangelbogen, einen Streckhang in der Weise ausführen, dass sie die höchsterreichbare Sprosse umfassen, sodann die Beine bis zu einem geringen Abstand über den Boden anziehen und in dieser Stellung so lange als ihr möglich hängen bleiben soll. Die S. ist von zarter Konstitution. Immer konnten bisher jedoch alle Kinder die als leicht einzustufende Übung bewältigen, und es ist auch noch nie etwas dabei passiert. Anders ergeht es jedoch der S.: Sie erleidet im rechten Arm einen Bluterguss und einen Sehnenriss. Nach einigen Tagen bildet sich unter dem rechten Arm eine Eiterschwellung, deren Entfernung mehrere Operationen notwendig macht. Im Zuge der notwendigen Heilbehandlungen liegt die S. mehr als sieben Wochen im Krankenhaus. Anschließend wird bei ihr eine Versteifung des rechten Schultergelenkes festgestellt, die nicht mehr ganz behoben werden kann. Nach ihrer Schulentlassung im Jahre 1962 tritt die S. eine Berufsausbildung nicht an. Sie steht wegen der erlittenen Verletzungen immer wieder in ärztlicher Behandlung. Versicherungsleistungen hat die S. nicht zu beanspruchen.

Ein Blick zurück in gute (?) alte Zeiten

Wie ging es damals nun weiter? Da die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung im Jahr 1960 noch nicht existierte, blieb nur das Zivilrecht, um der Verletzten eventuell Hilfe zuteil werden zu lassen. Das Zivil-

recht kennt das Rechtsinstitut des Schadensersatzes. Schadensersatz erhält jedoch im Zivilrecht nur derjenige, der sein Begehren auf eine passende, seine Ziele abdeckende Anspruchsgrundlage stützen kann und darüber hinaus die Voraussetzungen einer derartigen Anspruchsgrundlage darlegen und beweisen kann. So war es im hier vorgestellten Sachverhalt denn auch äußerst fraglich, ob der verletzten Schülerin eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage, auf deren Basis sie Schadensersatz hätte verlangen können, zur Verfügung stand.

Das Zivilgericht kann nicht helfen

Die Klage der S. auf Schadensersatz unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung war erfolglos. Ein derartiger Anspruch setze nach dem Bundesgerichtshof (BGH; III ZR 100/65; BGHZ 46, 327 ff.) voraus, dass der Lehrerin, die die Turnübung durchführen ließ, ein Schuldvorwurf anzulasten gewesen wäre. Für ein Verschulden der Turnlehrerin gebe es jedoch keinen Anhaltspunkt, weil sie die durchgeführten Übungen ordnungsgemäß angeleitet und überwacht habe sowie ferner von der verletzten Schülerin keine ungewöhnlichen oder besonders verletzungssträchtigen Übungen absolviert worden seien. Für die Lehrerin sei nicht vorhersehbar gewesen, dass die S. die beschriebenen Verletzungen erleiden könnte.

Der Schulbetrieb gehört zum allgemeinen Lebensrisiko

Als weitere mögliche Basis für eine Haftung prüfte der BGH dann noch einen so-



genannten „Aufopferungsanspruch“, der grundsätzlich eine anerkannte Anspruchgrundlage auch im Rahmen des Zivilrechts darstellen kann. Jedoch ebenfalls unter diesem Gesichtspunkt habe die S. keine Schadensersatzansprüche, urteilte der BGH. Ein Schadensersatzanspruch, der – wie sonst bei Vorliegen eines Aufopferungsanspruches – wegen einer Aufopferung für die Allgemeinheit gewährt werde, entstehe nicht schon deshalb, weil ein Kind der Schule anvertraut werde. Die Gefährdungen, die von der überall gegenwärtigen Umwelt ausgingen und in die jedes Kind naturgegeben hineingestellt werde, würden durch die Schule in weitem Umfang nur in anderer Art und Weise konkretisiert, nicht aber werde insoweit ein Gefahrenbereich für die Schulkinder erst vollkommen neu geschaffen, wie es etwa bei einer von der Allgemeinheit geforderten Zwangsimpfung anzunehmen sei. Mit den Risiken einer solchen Zwangsimpfung könne der Schulbetrieb nicht gleichgestellt werden. Jedenfalls in den Grenzen, die das allgemeine Lebensrisiko in sich berge, bestehe daher kein durchschlagender Grund, der es geböte, die Allgemeinheit mit den Folgen einer eventuell auch schweren Körperschädigung zu belasten, die ein Schulkind durch eine nicht zu beanstan-

dende schulische Maßnahme davontrage. Weil sich also im dargestellten Sachverhalt in der Schule lediglich ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht habe, hatte die Verletzte im Ergebnis keinen Anspruch auf Schadensersatz und ging somit vollkommen leer aus.

Der Bundesgerichtshof zeigt den richtigen Weg

Vor diesem Hintergrund führte der BGH über das Erfordernis einer ausschließlich den puren Entscheidungssatz tragenden Urteilsbegründung hinausgehend dann jedoch noch aus:

„Freilich steht es einem sozialen Rechtsstaat an, einem Schulkind, das ihm mit der Einschulung anvertraut wird, in geeigneter Weise Fürsorge zuteil werden zu lassen und Vorsorge dafür zu treffen, dass einem Kind, das bei schweren Körperschäden die es durch einen Unfall als Folge einer schulischen Maßnahme wie hier beim Turnunterricht erleidet, eine angemessene öffentlich-rechtliche Entschädigung gewährt wird, auf die der Verletzte selbst einen Anspruch hat. Eine solche Regelung zu treffen, ist aber eine Aufgabe des Gesetzgebers, der der Richter hier nicht vorgreifen kann.“

Der BGH hatte auf der Basis der Regeln und Grundsätze des Zivilrechts, an die er zwingend gebunden war, richtig entschieden; das Urteil war gewissermaßen „handwerklich“ nicht zu kritisieren. Gleichwohl hatte der BGH erkannt, dass er gezwungen gewesen war, „Steine statt Brot zu geben“. Entgegen dem von ihm selbst gefundenen Resultat (!) zeigte das Gericht in seinem wörtlich wiedergegebenen, trefflich formulierten Begründungszusatz auf, worin die Unstimmigkeiten des ausgeurteilten Ergebnisses zu sehen waren. In der Folge erließ der Gesetzgeber am 18.03.1971 dann das Gesetz über die Schüler-Unfallversicherung.

Eine bedeutsame Weiterentwicklung: die Schüler-Unfallversicherung

Wie wichtig dieser Schritt war, zeigte die weitere Entwicklung: Im ersten vollen Kalenderjahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, also 1972, wurden in der Bundesrepublik aus den neu versicherten Personengruppen (nicht nur Schüler, sondern z. B. auch Studierende oder Kinder während des Besuchs von Kindergärten) über 540.000 Unfälle gemeldet. Diese Zahlen stiegen von Jahr zu Jahr an, sodass 2005 über 1,5 Millionen Unfälle in der Schüler-Unfallversicherung zu verzeichnen waren.

All diese Verunglückten haben nun nicht mehr mit einer ungesicherten rechtlichen Situation zu kämpfen, sondern stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und kommen damit in den Genuss umfassender Leistungen: medizinische Versorgung, Rehabilitation und Rentenzahlungen in besonders schweren Fällen. Wahrlich ein Meilenstein der sozialen Absicherung, der hier 1971 ins Leben gerufen wurde.

**Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV**

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2005



Punktlandung

Die Vertreterversammlung der Bayerischen LUK tagte am 25. und 26. Juli 2006 in Erding und besichtigte dabei auch die Arbeitsplätze am Flughafen München.

Die Tagung der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV fand am 18. und 19. Juli 2006 im Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern in Kloster Seon statt.

Vertreterversammlung entlastet Vorstand und Geschäftsführer

Die Vertreterversammlungen beider Versicherungsträger nahmen die jeweilige Jahresrechnung 2005 ab und erteilten die Entlastung für den Vorstand des Bayer. GUVV sowie für den Vorstand der Bayer. LUK und für den Geschäftsführer.

Beide Vertreterversammlungen würdigten die solide, verantwortungsbewusste Haushaltsführung und die stabile Finanzlage

des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK sowie das zielgenaue Rechnungsergebnis 2005.

Damit wurde das Geschäftsjahr 2005 positiv abgeschlossen.

Herr Geschäftsführer Dr. Titze präsentierte den Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK die Rechnungsergebnisse des Jahres 2005 und stellte in 10-Jahres-Statistiken die Trends für beide Versicherungsträger dar.

Die Jahresrechnung enthält die Haushalts- und Vermögensrechnung und wird von der Abteilung Interne Revision/Controlling geprüft.

Die Jahresrechnung wird mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand vorgelegt, der sie mit seiner Stellungnahme an die Vertreterversammlung weitergibt. Beim Bayer. GUVV befasst sich auch der Haushaltsausschuss mit dem Prüfungsergebnis.

Über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers beschließt die Vertreterversammlung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Der Finanzaufwand für den Bayer. GUVV und die Bayer. LUK mit rd. 158,26 Millionen EUR für das Jahr 2005 zeigt im 10-Jahres-Verlauf einen geringfügig über der Geldentwertungsrates liegenden moderaten Anstieg.

Die Ausgaben für Entschädigung und Rehabilitation sind wieder angewachsen. Insgesamt wurden im Jahr 2005 rund 125 Millionen EUR für die gesetzlich vorgegebenen Entschädigungsleistungen bezahlt.

Hier wirkten sich neben der bekannten Kostenentwicklung im Gesundheitswesen auch vermehrte Wiedererkrankungsfälle sowie die wachsende Inanspruchnahme der ambulanten ärztlichen und therapeutischen Behandlung nach kürzeren stationären Krankenhausaufenthalten aus. Die Schüler-Unfallversicherung belastete besonders die ungünstige Konsequenz aus den DRG-Fallpauschalen für die jungen Versicherten.

Durch Einsparungen in anderen Haushaltsbereichen konnten die Mehrausgaben weitgehend ausgeglichen werden, vor allem weil die eingeplanten Wahlhandlungen im Rahmen der Sozialversicherungswahlen 2005 nicht durchgeführt werden mussten und es bei Bayer. GUVV und Bayer. LUK zu den so genannten Friedenswahlen kam.

Das Unfallgeschehen ist in der Allgemeinen Unfallversicherung und in der Schüler-Unfallversicherung insgesamt deutlich gesunken. Gegenüber 2004 wurden rund vier Prozent weniger Unfälle gemeldet.

Die Anzahl der versicherten Personen ist von rund 4,2 Millionen im Vorjahr auf rund 4,4 Millionen angewachsen.

Im Geschäftsbericht 2005 und in *UV aktuell* Nr. 3/2006 wurde darüber bereits informiert.



Geschäftsführer Dr. Titze im Löschfahrzeug der Flughafen-Feuerwehr



Die Bayer. LUK besichtigt die Gepäckleitzentrale im Flughafen München



Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV im Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon



Besichtigung der Bayer. LUK am Vorfeld des Flughafens München



Frau Fister, die Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV (links im Bild), dankt für die Führung durch Kloster Seeon

Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

Die Jahresergebnisse 2005 in Kurzfassung:

	Bayer. GUV	Bayer. LUK	Gesamt
Mitgliedsunternehmen	Unternehmen (einschl. Privathaushalte) 56.545	Freistaat Bayern und 59 übernommene Unternehmen	
	Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten etc.) 5.820	Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten etc.) 5.880	
Zahl der Versicherten	3.524.473	893.528	4.418.001
Versicherungsfälle	163.312	47.317	210.629
davon Allg. UV	32.793	11.526	44.319
davon Schüler-UV	130.519	35.791	166.310
neue Unfall-/BK-Renten	316	125	441
Entschädigungsleistungen	92.315.971,42 EUR	32.716.871,46 EUR	125.032.842,88 EUR
davon Allg. UV	56.432.564,09 EUR	22.371.346,88 EUR	78.803.910,97 EUR
davon Schüler-UV	35.883.407,33 EUR	10.345.524,58 EUR	46.228.931,91 EUR
Präventionskosten	4.601.921,70 EUR	1.380.651,10 EUR	5.982.572,80 EUR
Vermögens- und sonstige Aufwendungen	9.376.169,66 EUR	1.786.677,21 EUR	11.162.846,87 EUR
Verwaltungskosten	11.364.507,92 EUR	3.517.060,92 EUR	14.881.568,84 EUR
Verfahrenskosten	915.686,43 EUR	289.047,59 EUR	1.204.734,02 EUR
Gesamtausgaben	118.574.257,13 EUR	39.690.308,28 EUR	158.264.565,41 EUR
davon Allg. UV	72.278.521,65 EUR	26.938.108,59 EUR	99.216.630,24 EUR
davon Schüler-UV	46.295.735,48 EUR	12.752.199,69 EUR	59.047.935,17 EUR
Einnahmen			
Umlagen und Beiträge	109.785.676,14 EUR	36.863.745,92 EUR	146.649.422,06 EUR
Regresseinnahmen	4.331.455,99 EUR	1.880.381,18 EUR	6.211.837,17 EUR
Vermögenserträge und sonstige Einnahmen	4.457.125,00 EUR	946.181,18 EUR	5.403.306,18 EUR
Gesamteinnahmen	118.574.257,13 EUR	39.690.308,28 EUR	158.264.565,41 EUR



Langjähriger Sicherheitsingenieur der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Ruhestand

Am 31. Juli diesen Jahres war es soweit: Wolfgang Kollorz, leitender Sicherheitsingenieur der Universität Erlangen-Nürnberg, ging in den Ruhestand. 22 Jahre war er für den Arbeits- und Gesundheitsschutz an der Friedrich-Alexander-Universität und am Klinikum Erlangen zuständig und leistete wichtige Aufbauarbeit, zunächst als „Einzelkämpfer“, später als Leiter des Sachgebiets Arbeitssicherheit mit fünf Fachkräften.

Während seiner Dienstzeit gab es eine Reihe neuer gesetzlicher Regelungen wie die Gefahrstoffverordnung mit dem nachgeordneten Regelwerk oder das Arbeitsschutzgesetz. Deren Umsetzung förderte Wolfgang Kollorz mit seinem Team intensiv. Er war außerdem einer der Pioniere bei der Erarbeitung von Mustervorlagen für die Gefährdungsbeurteilungen vieler unterschiedlicher Arbeitsbereiche an Universitäten, was vielen noch unter dem Namen „Chamer Modell“ bekannt ist. So stellte er im Juni 1998 parallel zu der Universität Regensburg die ersten praxismgerechten Hilfen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz an den bayerischen Universitäten bei der Bayer. LUK vor.

Für die Mitarbeiter an der Universität und am Klinikum, aber auch für viele externe Informationssuchende stellte er auf der Homepage des Sachgebiets Arbeitssicherheit

(www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/arbeits-sicherheit) ausführliches Material und Praxishilfen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und des Regelwerks der Unfallversicherungsträger zur Verfügung.

Wolfgang Kollorz ist ein Mann der Praxis, der es immer verstand, Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten zu bewirken und damit auch gleichzeitig die erforderliche Rechtssicherheit für den Betrieb zu gewährleisten. Mit seiner menschlichen Art trug er sehr viel dazu bei, die Beschäftigten von der Notwendigkeit der Arbeitssicherheit zu überzeugen. Ein guter Kontakt zu den Verantwortlichen und Mitarbeitern vor Ort und eine praxismgerechte Beratung führten zu einer ständigen Verbesserung der Organisation im Arbeitsschutz.

Wir bedanken uns im Namen der Bayerischen Landesunfallkasse bei Wolfgang Kollorz für die langjährige gute Zusammenarbeit und den engagierten Einsatz für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung. Die interessanten Diskussionen und Fachbeiträge bei den Seminaren werden uns sehr fehlen.

Wir wünschen ihm alles Gute und Gesundheit im wohlverdienten Ruhestand.

Autorin: Dr. Birgit Wimmer, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Wolfgang Kollorz mit zwei der zuständigen Aufsichtspersonen der Bayer. LUK für die Universitäten, Dr. Elke Frenzel (links) und Dr. Birgit Wimmer (rechts)

ConSozial 2006

Die Messe ConSozial 2006 findet am 8. und 9. November 2006 wieder im Nürnberger Messezentrum statt und wird unter dem Motto „Mehrwert des Sozialen – Gewinn für die Gesellschaft“ stehen. Die Veranstaltung für den Sozialmarkt in Deutschland dreht sich rund um die Themen soziale Arbeit, Pflege und Betreuung. Sie wird vom Bayerischen Sozialministerium ausgerichtet und von den Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Bayerisches Rotes Kreuz, Diakonie und vielen mehr) getragen.

Auch dieses Jahr werden zahlreiche Verantwortliche von sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbänden, von Sozialämtern und Verwaltungen erwartet. Mit einem Stand werden der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK vor Ort sein und wie im letzten Jahr zahlreiche Fragen rund um die Unfallversicherung oder zur beruflichen Rehabilitation beantworten.

Bekanntmachungen

Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK findet am Dienstag, dem 21. November 2006, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstraße 71, EG, Raum 051, statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK
Ragna Zeit-Wolfrum

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV findet am Mittwoch, dem 6. Dezember 2006, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstraße 71, EG, Raum 051, statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV
Ulrike Fister

Die Sitzungen sind öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann,
Tel. 089/36093-111,
E-Mail: sv@bayerguvv.de



Wer sich ehrenamtlich einsetzt, z. B. als Schülerlotse oder Elternbeirat, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Infos unter 089 /3 60 93-400 oder unter www.bayerguvv.de



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband